

# Correspondenzblatt

der  
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.  
Postzeitungsnummer 1657.  
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften  
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:  
P. Umbreit,  
Marktstraße Nr. 15, II.  
Hamburg 6.

## Inhalt:

	Seite		Seite
Die gesetzlichen Arbeitervertretungen in Belgien	161	Arbeiterbewegung: Eine internationale Revue der Metallarbeiterbewegung	169
Dekret, betr. die Industrie- und Arbeitsräthe in Belgien	163	Kongresse: Sechste Generalversammlung des Verbandes der Bau-, Erd- und gewerblichen Hülfсарbeiter Deutschlands	171
Gesetzgebung und Verwaltung: Zur Gewerbegerichts-novelle. — Die Seemannsordnung im Reichstags-tage IV. — Die bayerische Gewerbeinspektion im Jahre 1900 — Zur weiblichen Fabrikinspektion in Deutschland. — Unfallfürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes. — Der Achtstundentag im englischen Bergbau. — Zum Neunstundentag im österreichischen Bergbau. — Kommission für gewerbliche Hygiene in Frankreich. — Subventionierung streitbetroffener Familien in Wales	164	Lohnbewegungen: Zum Glasarbeitertampfe. — a) Deutsch-land. — b) Ausland	172
Statistik und Volkswirtschaft: Statistik der Jugendlichen und Arbeiterinnen in Fabriken im Jahre 1899	169	Kartelle: Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1899	173
		Gewerbegerichtliches: Wahlen in Chemnitz-Land und Stoll-berg i. S.	176
		Aus anderen Arbeiterorganisationen: Nochmals Professor Hige und die christlichen Gewerkschaften. — Aus den christlichen Gewerksvereinen	176

## Die gesetzlichen Arbeitervertretungen in Belgien.

Bis zum Jahre 1886 war Belgien das Musterland des Manchesterdogmas, wonach der Staat sich in die Angelegenheiten der Industrie und der Arbeit nicht hineinzumischen habe, und noch darüber hinaus bis in die jüngste Gegenwart waren die belgischen Politiker in der Regel Vertreter des *laissez-aller* und Gegner jedes Arbeiterschutzes. Erst seit den großen Bergarbeiterkämpfen des Jahres 1886, bei denen eine Zahl von Arbeitern durch die Truppen erschossen wurde, regte sich bei den belgischen Staatsleitern das Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber den sozialen Zuständen, und diese Erkenntnis, die dem Drängen der Arbeiter nachgab, führte zur Schaffung einer Reihe sozialer Gesetze über Lohnzahlung und Lohnbeschlagnahme, über Spar- und Altersrentenkassen, über Arbeitsbücher, Trunksuchtsbekämpfung, gegenseitige Hülfskassen und dergl. mehr. Das wichtigste Produkt jener Erkenntnis aber war die Schaffung der Industrie- und Arbeitsräthe durch Dekret vom 16. August 1887.

Die Hauptaufgabe dieser Arbeitsräthe sollte sein, entstehenden Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern vorzubeugen und entstandene zu schlichten. Man hat sie daher mit Recht als eine Art Einigungskammer bezeichnet, und dieser Charakter kam auch äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß das Dekret hinsichtlich der Wahlvorschriften an das alte, seit 1859 bestehende Gesetz über die *Prud'hommes*-Gerichte anknüpfte. Auf beruflichem Boden sollten

Sektionen aus Vertretern der Unternehmer und Arbeiter gebildet werden, denen die obige Aufgabe oblag. Da aber gelegentliche Konflikte die Thätigkeit einer solchen Organisation nicht erschöpfen können, so wurde den Arbeitsräthen noch die Berathung gemeinsamer Interessen der Unternehmer und Arbeiter übertragen. Nur ganz nebenbei und anscheinend mit größter Reserve werden die Arbeitsräthe auch zu Meinungsäußerungen über gesetzliche Fragen und Projekte zugelassen. Nach Artikel 11 hängt es vom König ab, ob dieser gewillt ist, dem versammelten Arbeitsrath seine eigene Meinung über solche die Arbeiter und Industrie interessierenden Fragen zu unterbreiten. Ein Recht auf diesbezügliche Berathungen, Anträge oder Gutachten ist in dem Dekret nicht vorgesehen.

Die Arbeitsräthe werden für gewisse Orte nach Bedürfnis errichtet. Die bezüglichlichen Vorschriften sind fakultativer Natur. Die Errichtung erfolgt auf Antrag der beteiligten Interessenten oder des Gemeinderaths durch königliche Verordnung. Jeder Arbeitsrath besteht aus Berufssektionen der am Orte vorhandenen Industriezweige, deren Vertreterzahl 6 bis 12 betragen darf. Unternehmer und Arbeiter sind gleich stark vertreten. Die Wahl der Arbeitervertreter erfolgt nach den Wahlbestimmungen für die gewerblichen Schiedsgerichte, wonach nur Belgier über 25 Jahre, des Lesens und Schreibens kundig und seit 4 Jahren im Bezirk ansässig und das vertretene Recht ausübend, wählen durften. Außerdem waren solche Arbeiter, die eine spezielle Auszeichnung für Geschicklichkeit und Sittlich-

bahnen von 59 Stunden wöchentlich auf 53 Stunden herabgesetzt worden, ohne Kürzung der Löhne. In den Militär- und Marinewerkstätten besteht die 53stündige Arbeitszeit schon längere Zeit. Hier soll nächstens versuchsweise der Achtstundentag eingeführt werden. — Wo bleibt da Deutschland mit seinen staatlichen „Muster“betrieben?

### Aus Unternehmerkreisen.

Die Einführung eines Arbeits-Kontrollbuchs beabsichtigen, wie eine Berliner Lokalcorrespondenz mitzuteilen weiß, die Berliner Handwerksmeister. Die Maßnahme beschäftigt jetzt wieder den Ausschuss der Berliner Innungen. Die Meister begründen sie damit, daß die Klagen der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ungemein zugenommen haben. Diesen vielen Klagen soll das Arbeits-Kontrollbuch vorbeugen. Es soll klare Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis enthalten und muß von Jedem, der eine Arbeit antritt, unterschrieben werden. Der Ausschuss, in dem 43 Innungen vertreten sind, beschloß, die einheitliche Einführung allen Innungen dringend zu empfehlen und damit baldigst vorzugehen, da nur ein schriftlicher Arbeitsvertrag gegen Schaden schütze. — Wenn die Innungen schriftliche Arbeitsverträge abschließen wollen, so werden sie hoffentlich dem anderen Theil der Vertragsschließenden, den Arbeitern, ein entscheidendes Mitbestimmungsrecht über den Inhalt und die Form dieser Verträge einräumen, wenn anders ihr Vorgehen nicht den Verdacht erregen soll, daß sie es auf eine Vergewaltigung ihrer Arbeiter abgesehen haben.

### Vom Arbeitsmarkt.

Vom englischen Arbeitsmarkt. Aus allen Theilen Englands kommen Warnungen betreffs des nach und nach eintretenden Geschäftsniederganges. Die letzte Nummer der „Labour Gazette“ verzeichnete seit mehreren Jahren zum ersten Male, daß mehr Arbeitern ihre Löhne herabgesetzt wurden, als Lohnerhöhungen stattgefunden hätten, und die Statistik der Unbeschäftigten ergab eine größere Anzahl Arbeitsloser, als in den vorhergehenden Monaten seit langer Zeit. Alle bedeutenden Eisenbahngesellschaften mußten ihre Dividenden heruntersetzen und die Dividenden der Eisenbahnen gelten hier als nicht ganz unzuverlässiger Gradmesser der allgemeinen Geschäftslage im Lande. Vielleicht dürfte der hohe Kohlenpreis nicht wenig zu diesem Rückgange beigetragen haben, während die Erhöhung der Steuern infolge unseres Krieges in Südafrika gleichfalls hierzu beitrug.

### Gewerbegerichtliches.

Wahlen. In Tübingen siegte die Liste der Gewerkschaften ohne Gegenkandidaten. — In Zeulenroda (Reuß alt. L.) wurden für das zu errichtende Gewerbegericht von der Arbeitnehmerliste 6 Gewerkschaftsvertreter gewählt.

### Kartelle, Sekretariate.

Das Gewerkschaftskartell Grünberg in Schlefien hat folgenden Beschluß gefaßt: Angehörige solcher Organisationen, welche am Orte keine Zahlstelle resp. Filiale haben, erhalten vom Gewerkschaftskartell ein Lokalgeschenk von 50 M., sofern sie ihrer Organisation wenigstens sechs Monate angehört haben. Die Auszahlung erfolgt durch Hermann Stolpe, Molitestr. 21.

### Aus anderen Arbeiterorganisationen.

Aus den christlichen Gewerkvereinen. Der Ausschuß Wieber's aus dem Ausschusse des

Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften wurde in einer Sitzung desselben am 23. Februar mit 5 gegen 1 Stimme bei 3 Stimmenthaltungen vollzogen und dem christlichen Metallarbeiterverbande die Delegation eines anderen Mitgliedes freigestellt.

Ferner beschloß der Ausschuss, den Vorsitzenden des christlichen Holzarbeiter-Verbandes, Stegerwald in München, zum Redakteur des für die kleinen Gewerkschaften zu gründenden gemeinsamen Blattes zu ernennen. Die Redaktion des Zentralorgans für den Gesamtverband wurde dem katholischen Arbeitersekretär Giesberts in M.-Glabbach angetragen.

Der dritte Kongress der christlichen Gewerkschaften findet Pfingsten in Krefeld statt.

### Mittheilungen.

#### Schlussquittung.

Für die ausständigen Spitzenweber in Calais gingen bei der Generalkommission bis zum 20. Februar ein:

Berlin, P. Karkke .....	M. 5,—
Elbing, Sozialdemokratischer Verein .....	10,—
Gießen, Gewerkschaftskartell .....	15,—
Gleichen in der Neumark .....	5,—
München, Gewerkschaftsverein .....	200,—
Soest in W., Gutmacher .....	5,—
Poppelsdorf bei Bonn, H. Glas .....	10,—
Baugen, Gewerkschaftskartell .....	71,—
In Nr. 6 des „Corr.-Bl.“ quittiert .....	336,50

Summa ... M. 657,50

Der Betrag ist den Streikenden übermittelt worden.

#### Quittung

über die im Monat Februar bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge.

Verband der Maschinisten u. Heizer, 4. Quart. 1900	M. 168,—
„ „ Bäcker, 4. Quartal 1900 .....	360,—
„ „ Seelente, 4. Quartal 1900 .....	84,30
„ „ Gastwirthsgehülfsen, 2., 3. und 4. Quartal 1900 .....	112,10
„ „ Lithographen, 1. u. 2. Quart. 1900 .....	263,54
„ „ Formstecher, 4. Quartal 1900 .....	11,31
Alb. Röske, Hamburg, Bismarckstr. 10.	

Adressenverzeichnis betreffend. In Nr. 13 des „Correspondenzblatt“ vom 1. April d. J. sollen die Adressen der Verbandsvorsitzenden, in Nr. 14 vom 8. April diejenigen der Kartellvorsitzenden, örtlichen Vertrauensleute und Arbeitersekretariate veröffentlicht werden. Wir ersuchen deshalb die betheiligten Vorstände und Genossen, uns die eingetretenen Neuwahlen, Personen- und Wohnungswechsel baldigst, und zwar die der Verbandsvorsitzenden bis zum 25. März, die der Kartellvorsitzenden, Vertrauensmänner und Arbeitersekretariate bis zum 2. April spätestens einzusenden. Später einlaufende Mittheilungen können erst im Verzeichniß der Aenderungen, das im Juli veröffentlicht wird, Berücksichtigung finden.

In das Verzeichniß der Arbeitersekretariate werden nur solche Auskunftsbureau aufgenommen, die eine ständig zur Verfügung stehende Person aufweisen und Auskunft und Rechtshilfe an jeden gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ohne Unterschied des Berufes erteilen.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien, Hamburg 6, Marktstr. 15, 2. Et.

feit (!) oder durch königlichen Erlaß eine Belohnung für eine That des Muthes oder der Aufopferung erhalten hatten, sowie solche, welche mindestens 100 Francs Sparguthaben bei einer Sparkasse aufweisen konnten, wahlberechtigt. Nach der Reform dieses Schiedsgerichtsgesetzes vom 31. Juli 1889 genügt aber bereits ein einjähriger Aufenthalt im Wahlbezirk; auf die Nothwendigkeit der Kenntniß des Lesens und Schreibens ist verzichtet und die Ausnahmen für deforirierte Arbeiter und Sparbuchbesitzer kamen in Wegfall. Ferner wurde auch der vormalige Zustand beseitigt, daß der ständige Provinzialausschuß das Recht hatte, die Wahllisten zu revidieren und unliebsame Personen von denselben zu streichen. — Das passive Wahlrecht ist an ein Alter von mindestens 30 Jahren geknüpft. Zur Kategorie der Arbeiter werden auch die Werkführer (contre-maitres) und Hausarbeiter gerechnet.

Während die Arbeiter ihre Vertreter in den Arbeitsrathen nach obigen Bestimmungen zu wählen haben, überläßt es das Dekret dem Belieben der Arbeitgeber, ihre Vertreter in irgend einer Form zu wählen, falls ihre Gesamtzahl die für die Sektion bestimmte Vertreterzahl übersteigt. Nachwahlen finden nicht statt, da für etwa Ausscheidende zugleich Ersatzmänner gewählt werden.

Die Ausscheidungsbestimmungen sind sehr rigoros für die Arbeiter abgefaßt. Ein Aufgeben des zur Zeit der Wahl betriebenen Berufs, vielleicht durch Maßregelung seitens der Arbeitgeber künstlich herbeigeführt, genügt, um des Mandats verlustig zu sein. Gegen diese Vorschrift richtete sich auch gleich anfangs das Mißtrauen der Arbeiterschaft.

Die Sektionen versammeln sich auf Ordre des Vorsitzenden oder der Regierungsbehörden mindestens einmal jährlich; die Generalversammlung des Rathes kann nur auf Einberufung durch königlichen Erlaß zusammentreten. Eine liebevolle Bevormundung enthält Artikel 13 des Dekrets, wonach der Generalversammlung ein Regierungskommissar mit beratender Stimme beiwohnen darf. Sämmtliche Sitzungen der Sektionen und des Rathes sind nicht öffentlich. Zu obigen Aufgaben der Arbeitsräthe kamen später hinzu die Aufstellung von Muster-Arbeitsordnungen für die einzelnen Berufe nach dem Gesetz (Artikel 6) über die Arbeitsordnungen vom 15. Juni 1896, sowie die Aufstellung von geeigneten Vorschlägen für die Ernennung der Arbeiterdelegierten zur Grubeninspektion (Artikel 1 und ff. des Gesetzes, betr. die Bestellung von Delegierten zur Grubeninspektion, vom 11. April 1897). Bei den letzteren Vorschlägen haben nur die vorhandenen bergbaulichen Sektionen von Arbeitsrathen mitzuwirken.

Die Ausbreitung der Arbeitsräthe war anfangs eine außerordentlich langsame, was zum Theil in den Mängeln des Dekrets, andererseits in der Ab-

neigung der Unternehmer, die sich in ihrer Patronage-Stellung beeinträchtigt glaubten, begründet war. Nach H. Hertner\* war bis zum März 1888 nur ein einziger Arbeitsrath zu Mosenbeef entstanden; ihm folgten (nach A. Braun\*\*) je einer im März und Dezember 1889 und im Jahre 1890 30 mit 78 Sektionen. 1891 kamen 12 mit 29 Sektionen und bis zum 3. Quartal 1892 noch 5 mit 16 Sektionen hinzu. 18 Sektionsbildungen scheiterten an Widerstand der Unternehmer, 6 an dem passiven Verhalten der Arbeiter und 6 an gemeinsamer Wahlenthaltung, sowie 13 aus anderen Gründen.

Ueber ihre Wirksamkeit berichtet A. Braun,\*\* daß sie zusammenberufen wurden, um über die Ausführung des Gesetzes, betr. die Arbeit der Frauen, junger Leute und Kinder in Fabriken, sowie über Lohn- und Preisstatistik, Arbeiterbudgets zc. zu berathen. Gelegentlich der Erneuerung der Handelsverträge mußten sie Gutachten abgeben, wobei die Brüsseler Sektion der Tabakindustrie die Forderung eines Normalarbeitstages für die erwachsenen Tabakarbeiter aufstellte. 1891 wurde ihnen eine Erhebung über Löhne, Lebensmittelpreise und Arbeiterbudgets übertragen, deren Ergebnisse in einem 485 Seiten starken Tabellenwerk veröffentlicht wurden. Einzelne Sektionen befaßten sich auch mit Arbeiterversicherungsfragen, mit der Unfallverhütung, Fabrikhygiene zc.

Im Jahre 1892 wurde durch Dekret vom 7. April ein „Oberer Arbeitsrath“ errichtet, der den Charakter einer Berathungskommission, eines Staatsrathes hat und dessen Mitglieder von der Regierung zu gleichen Theilen aus Arbeitern, Unternehmern und Sachverständigen (Nationalökonomern) ernannt werden. Ein direkter Einfluß auf die Zusammensetzung dieser Körperschaft steht weder den Arbeitern, noch den Industrie- und Arbeitsrathen zu, weshalb seine Bedeutung für die Arbeiter auch eine geringe ist. Der Obere Arbeitsrath hatte sich seit seiner Einsetzung insbesondere mit den „Ausführungsvorschriften über das Gesetz, betr. die Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken“ (1892), mit der Frage des „Minimallohnes bei öffentlichen Submissionen“ (1893), mit der „Arbeitszeitregelung in Ziegeleien“ (1894), mit der „Schaffung von Werkstattordnungen“ (1894), mit der „Arbeitsstatistik“ (1895), mit dem „Arbeitsvertrag“ (1895), mit der „Entschädigung der Arbeitsunfälle“ und mit der Frage der Reform des Dekrets vom 16. August 1887, betr. die Errichtung von Industrie- und Arbeitsrathen, zu befassen. Ueber jede dieser Berathungen ist ein besonderer Band, enthaltend die bezüglichen Dokumente und Debatten, erschienen. Ferner wurde in Belgien durch Dekret vom 12. November 1894 ein Arbeitsamt errichtet als Organ des Ministeriums für Industrie und

\* Archiv f. soz. Gesetzgeb., Bd. II S. 148.

\*\* Sozialpol. Centralbl., Bd. II S. 253.

Arbeit. Das Arbeitsamt, dessen Leiter ein Herr Morisseaux ist, hat die Aufgabe, mit Hilfe der zuständigen Behörden Untersuchungen über die Verhältnisse der industriellen und landwirthschaftlichen Arbeit, sowie über die Lage der Arbeiter in Industrie, Gewerbe, Handel, Transportbetrieb und Landwirthschaft anzustellen. Es hat ferner die Wirkung der sie betreffenden Gesetze und Verordnungen zu studieren und bezügliches Material zu sammeln. Ferner soll das Arbeitsamt das Verständniß gesetzgeberischer Vorschläge, sowie gesetzgeberischer Reformprojekte fördern. Weiter steht ihm die Ueberwachung der Industrie- und Arbeitsräthe und des Oberen Arbeitsrathes, der Gewerbegerichte, der Fachvereine und Unterstützungsvereine, Arbeitspolizei und Arbeiterversicherung, sowie der Lohnzahlungen, Arbeitsverträge, Arbeitsordnungen und des Lehrlingswesens zu. Endlich hat es die offizielle Monatschrift „La Revue du Travail“ herauszugeben, welche über alle Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt, über Lohn- und Lebensmittelpreisbewegungen, Streiks, Organisationsereignisse, Gesetze, Verordnungen zc. des In- und Auslandes berichtet.

Das Arbeitsamt besteht aus fünf Sektionen:

1. Sektion für Statistik und wissenschaftliche Untersuchung;
2. Sektion für Gesetzgebung, Gesetzesauslegung und Erlasse;
3. Sektion für Ausführung der Gesetze;
4. Sektion für Arbeitsinspektion und Kontrolle der gefährvollen und beschwerlichen Betriebe;
5. Sektion für Fürsorge-Einrichtungen (Versicherung und Hilfskassen).

Für seine monatliche Berichterstattung stehen dem Arbeitsamt eine Anzahl von Korrespondenten an verschiedenen Plätzen zur Verfügung, welche über alle Vorkommnisse von sozialer Bedeutung berichten. Alljährlich veröffentlicht das Arbeitsamt außerdem ein Jahrbuch der Arbeitsgesetzgebung, welches über die Gesetze aller zivilisirten Länder berichtet und Uebersetzungen des Wortlautes derselben bringt. Die Schaffung des Arbeitsamtes wurde dem Oberen Arbeitsrath übertragen, und nach dessen Vorschlägen sind seine grundlegenden Bestimmungen geregelt. Das Personal wurde völlig neu bestellt und als Spitze des seiner Verwaltung unterstellten Arbeitszweiges eigens ein Industrie- und Arbeitsministerium geschaffen, das neben dem Arbeitsamt noch die Abtheilungen für Industrie, für Bergwerke und für Gewerbeaufsicht umfaßt. Sein erster Leiter war Minister Nyssens, der besonders für die Reform der Berginspektion thätig war; ihm folgten Cooremann, Liebaert und der jetzt im Amte befindliche Minister Baron Bolsberghe.

Trotz seines blendenden Aufbaues steht das belgische System der gesetzlichen Arbeitervertretung weit hinter dem französischen zurück, da es den Arbeitern lediglich in den mit völlig unzureichenden

Befugnissen ausgestatteten lokalen Arbeitsräthen einen direkten Einfluß einräumt. Eine Reorganisation der letzteren steht in naher Aussicht; ob sie aber nicht bloß deren Mängel beseitigt, sondern auch einen direkten Zusammenhang derselben mit dem Oberen Arbeitsrath und dem Arbeitsamt herstellen wird, bleibt abzuwarten. Immerhin darf Belgien für sich den Ruhm in Anspruch nehmen, von allen Industriestaaten den ersten Schritt auf dem Wege der Schaffung gesetzlicher Arbeitervertretungen gethan zu haben. Dieser Schritt war vor 14 Jahren ein zaghafter und für die Arbeiter durchaus unbefriedigender — aber das große Deutsche Reich, das bekanntlich immer an der Spitze der Sozialreform marschieren will, hat sich selbst in seiner sozialpolitischen Blütheperiode nicht dazu verstanden, diesen Schritt nachzuthun, obwohl ihm im Jahre 1890 durch den sozialdemokratischen Arbeiterschutzwurf eine direkte Anregung gegeben war. Und auch heute noch, nachdem die belgischen Arbeiter seit 14 Jahren im Besitze von Arbeitskammern sind, wartet die deutsche Arbeiterklasse vergeblich auf diese ihr gebührenden Vertretungen. Es ist hart, eingestehen zu müssen, daß Deutschland in dieser Beziehung von dem einst sozialpolitisch reaktionärsten Nachbarstaat weit überflügelt ist — aber Wahrheit und Fortschritt erfordern es, dieses Geständniß so oft und öffentlich als möglich zu wiederholen!

\* \* \*

### Gesetz, betr. die Bildung des Industrie- und Arbeitsrathes in Belgien.

(Vom 16. August 1887.)

Art. 1. An jedem Orte, wo es sich als zweckmäßig erweist, wird ein Industrie- und Arbeitsrath eingesetzt.

Diesem Rath fällt die Aufgabe zu, über die gemeinschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter zu berathen, entstehenden Differenzen vorzubeugen und, wo es nöthig ist, solche zu schlichten.

Art. 2. Derselbe ist in so viel Sektionen zu theilen, als an dem betreffenden Orte verschiedene Industriezweige bestehen, welche die zu einer wirksamen Vertretung nöthigen Elemente in sich vereinigen.

Art. 3. Die Räthe werden durch königl. Verordnung entweder von Amtswegen oder auf Antrag des Gemeinderathes oder der Interessenten, Arbeitgeber oder Arbeiter, eingesetzt. Die Verordnung stellt die Ausdehnung und die Grenzen ihres Wirkungskreises fest und bestimmt die Anzahl und die Art ihrer Sektionen.

Art. 4. Jede Sektion ist aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt, in der Weise, wie dies in dem organischen Gesetz, betr. die gewerblichen Schiedsgerichte, vorgesehen ist. Die Zahl derselben wird durch die Verordnung, welche den Rath einsetzt, bestimmt. Derselbe darf nicht unter 6 und nicht über 12 betragen.

Art. 5. Die Arbeiter wählen unter sich nach dem Modus und den Bedingungen, wie sie in dem Gesetz, betr. die gewerblichen Schiedsgerichte, bestimmt sind, die Abgeordneten, welche sie in den Sektionen vertreten sollen. Sie ernennen zu gleicher Zeit Ersatzmänner.

gerichts gehörige Streitfälle der Entscheidung des letzteren entzogen werden sollen, als nichtig zu erklären. Der Antrag sollte die Einsetzung sogenannter Fabrikschiedsgerichte vorsehen. Obwohl die Kommission selbst Bedenken gegen solche Umgehungen der Gewerbegerichte hatte, so lehnte sie doch den Antrag ab, beschloß dagegen folgende Einfügung: „Vereinbarungen, durch welche der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterliegende Streitigkeiten im Voraus der Entscheidung dieses Gerichtes entzogen werden, sind nichtig.“

Abgelehnt wurde indeß ein weiterer Antrag, daß gegen den Schiedspruch solcher Schiedsgerichte Berufung an das Gewerbegericht zulässig sein solle. Die obige Fassung der Nichtigkeitsklärung vertraglicher Vereinbarungen über künftige Streitigkeiten wird in Gewerkschaftskreisen noch erörtert werden müssen, da sie den Tarifschiedsgerichten einzelner Verufe den rechtlichen Boden entzieht.

Bei § 10 wurde der Antrag abgelehnt, die für die Wählbarkeit nothwendige Beschäftigungsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr herabzusetzen, dagegen wurde ein Zusatz eingefügt, daß genannte Bestimmung betr. Dauer des Aufenthalts oder der Beschäftigung, nur für die Beisitzer, nicht aber für den Vorsitzenden des Gewerbegerichts oder dessen Stellvertreter gelten soll.

Der § 12 des Gesetzes bestimmt, daß die Beisitzer in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden müssen. Hierin beschloß die Kommission dieser Bestimmung, die Worte: „Verhältnißwahl ist zulässig“, hinzuzufügen. — Damit wäre also die Einführung des Proportional-Wahlsystems bei den Gewerbegerichtswahlen zwar nicht allgemein angeordnet, wohl aber durch Ortsstatut als zulässig erkannt worden. Die Konsequenz davon wäre, die Verhältnißwahl auch bei anderen Körperschaftswahlen einzuführen, z. B. bei den Gemeinde-, Land- und Reichstagswahlen.

Abgelehnt wurde bei § 13 der Antrag, das aktive Wahlrecht allen Arbeitern und Arbeitgebern ohne Geschlechtsunterschied vom 21. Jahr ab einzuräumen. Dagegen wurde die bestehende Wahlrechtsbeschränkung, wonach die Wähler mindestens ein Jahr im Gewerbegerichtsbezirk wohnhaft oder beschäftigt sein müssen, auf Antrag der Sozialdemokraten gestrichen. Der Antrag, in Bezirken mit Gewerbegerichten fürderhin keine Innungsgerichte mehr zuzulassen, fand keine Annahme. Die Innungsprivilegien sollen eben möglichst konserviert werden. Neu eingefügt wurde jedoch folgende Bestimmung: „Aus den Arbeitgebern entnommene Beisitzer, welche erst nach ihrer Wahl Mitglied einer im § 13 Absatz 3 bezeichneten Innung werden, sowie aus den Arbeitern entnommene Beisitzer, welche erst nach ihrer Wahl bei einem Mitgliede einer solchen Innung in Arbeit treten, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.“

Die frühere Gewerbegerichtskommission hatte eine Verpflichtung der Gemeindebehörden, Wählerlisten aufzustellen, beschloffen. Auf Bedenken eines Regierungsvertreters hin ließ die jetzige Kommission diesen Beschluß fallen und begnügte sich mit einer fakultativen Vorschrift, die die ortstatutarische Einführung solcher Wählerlisten vorsieht. Bei der Feststellung der Listen sollen indeß die Verwaltungsstellen der freien Hilfskassen ebenso zur Mitwirkung herangezogen werden, wie die anderer Kassen.

Dem § 25 gab die Kommission folgende Fassung: „Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder der Beflagte seinen ordentlichen Gerichtsstand hat.“ Dadurch soll vermieden werden, daß Streitfälle überhaupt vor keinem Gewerbegericht erledigt werden können, wie z. B. ein in einem Speisewagen der Eisenbahn beschäftigter Stellener mit seiner Klage von mehreren Gewerbegerichten abgewiesen worden war.

Bei § 40 wurde folgende Aenderung beschlossen: „Erscheinen in dem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termin die Parteien oder eine derselben nicht, so finden die Vorschriften des § 37 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme vorausgegangen war.“ Durch diesen Beschluß wird das Gewerbegerichtsverfahren in Uebereinstimmung mit der Zivilprozessordnung hinsichtlich der Versäumnisfolgen gebracht. In Konsequenz dazu wurden die alten §§ 41 und 42 gestrichen.

Wichtig war folgender sozialdemokratische Antrag bei § 55 Abs. 2, als Berufungsgericht das Amtsgericht im Gewerbegerichtsbezirk zu bestimmen, und zwar in der der jetzigen Besetzung mit Hinzuziehung von zwei Gewerbegerichtsbeisitzern (je ein Arbeitgeber und Arbeiter). Der Antrag wurde begründet mit Hinweis auf die Kosten des Anwaltszwanges bei den Landgerichten, die manche Klagesteller veranlassen, auf die Verfolgung ihrer Ansprüche zu verzichten. Die Kommissionsmehrheit lehnte ihn jedoch ab mit der Motivierung, daß die Zahl der Berufungen zu gering sei, solche Ausnahmen zu schaffen und daß die Arbeiter wegen der Anwaltskosten ja das Armenrecht nachsuchen könnten, eine Zumuthung, die sozialdemokratischerseits gebührend zurückgewiesen wurde. — Dem § 56 wurde dann folgender Abs. 5 beigefügt: „Ist das Urtheil mit den Entscheidungsgründen in Gegenwart beider Parteien verkündet worden, so genügt für den Beginn der Zwangsvollstreckung die Zustellung der Urtheilsformel.“

Abgelehnt wurde der Antrag, eine klare Zuständigkeitsregelung für Einigungsämter im § 61 dahingehend zu schaffen, daß bei Streitigkeiten zwischen Innungsmeistern und ihren Arbeitern das Vorhandensein eines Innungsschiedsgerichtes die Zuständigkeit des gewerbegerichtlichen Einigungsamtes nicht beschränke. Im Gegentheil beschloß die Mehrheit, daß in Fällen, wo der Streit ausschließlich zwischen Innungsmitgliedern und ihren Arbeitern entstanden sei, das Innungsschiedsgericht als Einigungsamt zuständig sein soll, in allen anderen Fällen aber das Gewerbegericht.

Das wäre also noch eine Verschlechterung des bestehenden Gesetzes, wonach leicht der Zustand eintreten kann, daß Innungsmeister im Schiedsgericht mehr Partei sind, als im Interesse eines friedlichen Vergleichs ohne Benachtheiligung der Arbeiter gut sein kann. Das Vertrauen der letzteren werden diese neuen „Einigungsämter“ schwerlich finden.

Schließlich wurde durch einen neuen § 62a der Erscheinungszwang für die vor das Einigungsamt geladenen Parteien bei Vermeidung von M. 100 Selbststrafe beschlossen. Die Sozialdemokraten versuchten vergeblich, diesen Zwang durch Erhöhung des Strafmaximums auf M. 1000 wirksamer zu gestalten. Auch ihr Antrag, einen Schiedspruch selbst bei Erscheinen nur der einen Partei herbeizuführen, fand keine Mehrheit. Abgelehnt wurde weiterhin eine obligatorische Vorschrift für die Bildung von Begutachtungsausschüssen (§ 70) und eine Verpflichtung des Vorsitzenden, den Ausschuss auf Antrag des vierten Theils seiner Beisitzer einzuberufen. Hinsichtlich des letzteren Wunsches wurde auf die Möglichkeit seiner Einführung durch Statut verwiesen. Bei § 70 wurde noch den Gewerbegerichten das Recht eingeräumt, auch ohne Ansuchen der Behörden, Gutachten und Anträge (Petitionen) über gewerbliche Fragen an Vertretungen von Kommunalverbänden, der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten. — Der Absatz 3 des § 79, nach welchem gegen die Entscheidungen der Innungsschiedsgerichte binnen 10 Tagen die Berufung offen steht, wurde gestrichen, da derselbe durch den § 91 b der Gewerbeordnung bereits außer Wirksamkeit getreten ist, indem dort angeordnet ist, daß die Entscheidungen der Innungsschiedsgerichte in Rechtskraft übergehen, wenn nicht binnen einer Nothfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt.

Art. 6. Wenn die Anzahl der Arbeitgeber diejenige übersteigt, welche für die Vertretung in dem Rathe festgesetzt ist, so bestimmen sie unter sich Diejenigen, die sie vertreten sollen. Ist die Anzahl derselben ungenügend, so ist dieselbe durch Arbeitgeber ähnlicher Gewerbszweige zu ergänzen, die aus benachbarten Ortschaften heranzuziehen und durch die ständige Deputation zu bestimmen sind. In dem einen oder anderen Fall sind Ersatzmänner zu ernennen.

Art. 7. Das Mandat sowohl der Arbeitgeber wie auch der Arbeiter erstreckt sich auf drei Jahre und kann erneuert werden. Bei Todesfall, Amtsniederlegung, Weggang aus dem Bezirk oder Aufgeben des zur Zeit der Ernennung betriebenen Gewerbes werden die Ersatzmänner in der durch die Stimmenzahl bestimmten Reihenfolge zur Funktion herangezogen.

Das dreimalig wiederholte Ausbleiben eines einberufenen Abgeordneten wird als Niederlegung seines Amtes betrachtet.

Art. 8. Jede Sektion versammelt sich mindestens einmal im Jahr an dem durch Verfügung des Provinzialausschusses bestimmten Tag und Ort.

Außerdem findet auf Antrag entweder der Arbeitgeber oder der Arbeiter eine außerordentliche Einberufung der Sektion durch den Ausschuss statt.

Art. 9. Jede Sektion wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. In Ermangelung eines durch die Majorität der anwesenden Mitglieder zu ernennenden Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit hat das älteste der anwesenden Mitglieder in der Sektion den Vorsitz zu führen. In gleichem Fall übernimmt das jüngste Mitglied die Funktion eines Schriftführers.

Art. 10. Wenn es die Umstände erfordern, so hat der Gouverneur der Provinz, der Bürgermeister oder der Vorsitzende auf Antrag, entweder der Arbeitgeber oder der Arbeiter, die Sektion der Industrie, in welcher ein Konflikt entstanden ist, einzuberufen. Die Sektion wendet die Versöhnungsmittel an, die den Streit schlichten können. Wenn eine Einigung nicht zu erzielen ist, so wird die Verhandlung in einem Protokoll zusammengefaßt und veröffentlicht.

Art. 11. Der König kann den Rath eines Bezirks zu einer Generalversammlung einberufen, um demselben **seine Meinung** über Fragen oder Projekte von allgemeinem, auf Industrie oder Arbeit bezüglichen Interesse kundzugeben, **von denen es dem König angemessen erscheint, sie dem Rath zu unterbreiten.**

Er kann auch mehrere Sektionen, die entweder derselben Ortschaft oder verschiedenen Ortschaften angehören, einberufen.

Die Versammlung wählt ihren Vorsitzenden und ihren Schriftführer. In Ermangelung eines durch Majorität der anwesenden Mitglieder ernannten Vorsitzenden oder in Abwesenheit desselben wird bezüglich des Vorsitzes nach Art. 9 verfahren. Dasselbe gilt in Betreff des Schriftführers.

Art. 12. Der königliche Erlass, der die Generalversammlung zusammenberuft, sowie die Verfügungen des Gouverneurs oder des ständigen Ausschusses, welche eine Sektion einberufen, haben die Tagesordnung und die Dauer der Sitzungen zu bestimmen. Irgend ein in der Tagesordnung nicht vorgesehener Gegenstand kann nicht in Berathung gezogen werden.

Sobald die Zahl der anwesenden Arbeitgeber mit derjenigen der abgeordneten Arbeiter nicht gleich ist, so hat das jüngste Mitglied der zahlreicher vertretenen Kategorie nur beratende Stimme.

Die Sitzungen finden bei geschlossenen Thüren statt; jedoch kann der Rath oder die Sektion bestimmen, daß die Protokolle über die Verhandlungen veröffentlicht werden.

Art. 13. Die Regierung kann einen Kommissär ernennen, der der Generalversammlung bewohnt, ihr Mittheilungen macht, die ihm zweckmäßig erscheinen, und gegebenen Falls an den Debatten über vorgelegte Fragen oder vorgelegene Maßnahmen theilnimmt.

Art. 14. Die Gemeinden, in denen diese Einrichtungen ihren Sitz haben, sind angewiesen, geeignete Lokale zur Abhaltung der Sitzungen des Rathes oder der Sektionen zur Verfügung zu stellen.

Art. 15. Den Mitgliedern des Rathes, die zu Generalversammlungen oder in mehreren Sektionen einberufen sind, ist ein n t s c h ä d i g u n g für jeden Tag der Session zu geben. Die Höhe derselben wird von dem ständigen Ausschuss bestimmt und ist aus dem Budget der Provinz zu bestreiten.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Zur Gewerbegerichts-Novelle.

Die Gewerbegerichtskommission des Reichstages hat ihre erste Lesung der Abänderungsanträge zum Gewerbegerichtsgesetz beendet. Wie vorauszusehen war, hat sie sich in der Hauptsache auf die durch die Zentrumsanträge markierten Beschlüsse der vorjährigen Kommission gestellt und alle darüber hinausgehenden Anträge der sozialdemokratischen Fraktion abgelehnt. Nur einige kleine Verbesserungen fanden Gnade vor den Augen der Kommissionmehrheit, die es als ihre Aufgabe betrachtet, die Gewerbegerichts-Novelle der Regierung möglichst mündgerecht zu machen.

So wurde zunächst der weitergehende Antrag auf allgemeines Obligatorium der Gewerbegerichte abgelehnt, wie auch ein anderer, sie wenigstens für alle Städte mit 15 000 Einwohnern an einzuführen. 20 000 Einwohner sollen die Grenze bilden; für Städte von dieser Einwohnerzahl soll die Errichtung aber ohne weiteren Antrag obligatorisch sein. — Abgelehnt wurden ferner alle Anträge auf Erweiterung des beruflichen Zuständigkeitsbereichs, wie auch der Antrag auf eine klarere Fassung des Begriffes „Arbeitgeber“. Bei § 3 fand das Bestreben der Sozialdemokraten, die Gewerbegerichte auch für Streitigkeiten aus dem zwischen Unternehmer und Arbeiter abgeschlossenen Wohnungsmietvertrag zuständig zu machen, nicht die Unterstützung der Kommission; jedoch wurden einige andere Verbesserungen aufgenommen, so daß für Abs. 1 des § 3 folgende Fassung erreicht wurde:

„Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten: 1. wegen der aus dem Arbeitsverhältnisse folgenden Verpflichtungen und Entschädigungsansprüche; insbesondere a) über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Anshändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Lohnbuches, Lohnzettels oder Zeugnisses; b) über Zahlung einer in Beziehung auf das Arbeitsverhältnis bedingenen Konventionalstrafe; c) über Rückgabe aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergebener Zeugnisse, Bücher, Legitimationspapiere, Urkunden, Geräthschaften, Kleidungsstücke oder Kaution u. dgl., sowie die Ansprüche auf Entschädigung wegen verweigerter oder verzögerter Anshändigung dieser Sachen; d) über Entschädigungsansprüche aus gesetzlichen Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Krankentassenbücher und Quittungskarten der Invalidenversicherung.“

Ferner wurde ein Zusatz beschlossen, wonach durch Ortsstatut die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf die Entscheidung der Streitigkeiten der in § 3 bezeichneten Art zwischen Dienstherrschaft und Gesinde übertragen werden kann. Bei § 5 war der Antrag gestellt, Vereinbarungen, durch welche zur Zuständigkeit des Gewerbe-

Die zweite Kommissionsberathung wird jedenfalls noch vor Oshern erledigt sein, so daß zu hoffen steht, daß diesmal im Plenum des Reichstags Beschlüsse erfolgen, die den Bundesrath klipp und klar zur Stellungnahme für oder gegen eine Gewerbegerichts-gesetz-novelle veranlassen. Ist es auch ein dürftiges Ergebnis, mit dem sich das Plenum zu befassen haben wird, so ist doch damit der Stein nach zehnjähriger Trägheit in's Rollen gebracht, und der ersten Novelle werden dann bald weitere folgen. Das Bedürfnis dazu wird nicht lange auf sich warten lassen.

### Die Seemannsordnung im Reichstage.

#### IV.

Die Disziplinarvorschriften in der Seemannsordnung umfassen neun Paragraphen; demgemäß ist der Schiffsmann vom Beginn bis zur Beendigung des Dienstes der Disziplinargewalt des Kapitäns unterworfen, und in Zukunft soll dieser nun auch berechtigt sein, die Ausübung dieser Gewalt auf den 1. Steuer-mann und den 1. Maschinisten zu übertragen, was bisher in der Praxis allerdings schon immer so gehandhabt ist (namentlich was das Prü-geln und Miß-handeln anbelangt), aber gesetzlich doch nicht zulässig war. Wo findet man aber im Schiffs-fahrts-betrieb die Respektierung der Gesetze und nun gar erst auf See seitens der Schiffsleitung, wo die Herren ganz ohne Kontrolle frei schalten und walten können, je nach Laune und Zustand? Zur Aufrecht-erhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes, heißt es dann weiter, ist der Kapitän befugt, die ihm geeigneter erscheinenden Maßregeln anzuwenden, nur „Gelb-bußen, Kostschmälerung von mehr als dreitägiger Dauer, Einsperrung und körperliche Züchtigung“ darf er so ohne Weiteres weder als Strafe verhängen, noch als Zwangsmittel anwenden; dazu ist erst eine Widersegligkeit oder beharrlicher Ungehorsam der Schiffsleute erforderlich. Tritt dies ein, dann, heißt es, kann der Kapitän aber alle Mittel anwenden, auch körperliche Gewalt, Einsperrung und sogar Fesselung. Die Schiffsjungen unter 17 Jahren sollen fortan der „väterlichen“ Zucht des Kapitäns unterworfen sein, und infolge der vorhin erwähnten Ueber-tragung der Disziplinargewalt werden also in Zukunft auf jedem deutschen Dampfer drei und auf jedem Segler zwei gesetzlich sanktionierte Prü-gelmeister ihres Amtes walten. Wahrlich eine nette Aussicht für die Schiffsjungen! Und ob durch solche Maßregeln, die ja über den Kasernenhof und die Gefängnisse weit hinausgehen und wohl nur in Zucht-häusern an-zutreffen sind, eine bessere Zucht an Bord der Schiffe erzielt wird? Ob dadurch die Desertionen und die Selbstmorde wohl vermindert werden? Ganz gewiß nicht. Und ein ausreichender Nachwuchs zur Beseitigung des Matrosenmangels, über den im letzten Jahrzehnt schon so vielfach geklagt ist, wird durch diese Art „Zucht“ auch wohl nicht herangebildet werden.

Weiter heißt es dann in diesen Vorschriften, daß der Schiffsmann sich stets nüchtern halten und gegen Jedermann ein angemessenes und friedfertiges Betragen beobachten soll. Diesen Passus hatten die seemannischen Arbeiter ganz zu streichen beantragt, weil sie dies für selbstverständlich halten, aber die Kommission hat diese ganz veralteten Bestimmungen doch bestehen lassen. Für die Kapitäne und Schiffs-offiziere vermißt man solche Bestimmungen in der Seemannsordnung gänzlich, und für diese Herren thäten sie eigentlich weit eher noth als für die Schiffsleute, denn die Jama erzählt, daß diese Herren recht oft betrunken sind und auch recht oft ganz roh sich betragen.

Weiter darf der Schiffsmann ohne Erlaubnis des

Kapitäns keine Güter an Bord bringen oder bringen lassen, und ist dieser befugt, dieselben eventuell über Bord zu werfen; nur Waffen, geistige Getränke und Tabakswaaren, heißt es merkwürdiger Weise, verfallen dem Schiff; diese Sachen sind also ein Präsent für den Rheder bezw. Kapitän, — auch gewiß eine Bestimmung, die in keinem anderen Gesetz ihres Gleichen findet.

Schließlich hat der Kapitän in einem Hafen oder auf einer Rhede das Recht, die Effekten der Schiffsleute in Verwahrung zu nehmen, falls er eine Desertion befürchtet; auch diesen Paragraphen ganz zu streichen, hatten die seemannischen Arbeiter beantragt, denn wer desertieren will, weiß dies in den meisten Fällen schon lange vorher und richtet sich demzufolge alsdann auch darauf ein. Das weiß die Schiffsleitung auch ganz genau und hat von dieser Befugnis wohl recht selten Gebrauch gemacht, aber die Kommission hat den von den drei Sozialdemokraten vertretenen Antrag doch abgelehnt: den Rhedern könnte doch ein kleiner Profit dadurch entgehen.

Die Strafvorschriften für die Seeleute umfassen 26 Paragraphen. Zunächst ist es die Desertion bezw. der Kontraktbruch, der so schwer wie in keinem anderen Verus bestraft wird, und auf diesen Ausnahmezustand haben die Vertreter der seemannischen Arbeiter in der Kommission denn auch gebührend hingewiesen, aber der Regierungsvertreter hat darauf geantwortet, daß die Regierung eher dafür zu haben sei, auch für die Arbeiter an Land die kriminelle Bestrafung des Kontraktbruchs einzuführen, als bei den seemannischen Arbeitern eine Herabsetzung der Strafe zuzulassen; bis zu einem Jahr Gefängnis soll diese Strafe ausgedehnt werden können, falls der Deserteur mit der Feuer entlaufen ist. Weiter wird bestraft ein Schiffsmann bis zum Betrage einer Monatsheuer, wenn er nachlässig im Wachdienst, ungehorsam gegen einen Dienstbefehl, betrunken im Schiffsdienst ist, sich ungebührlich beträgt, ohne Erlaubnis das Schiff verläßt oder den Urlaub überschreitet, Proviand vergeudet oder veräußert z., und wie rigoros diese Strafen seitens einzelner Seemannsämter gehandhabt werden, beweist das Hamburger Seemannsamt in eflantester Weise. (Ueber M. 10000 werden hier den Schiffsleuten alljährlich an Strafen auferlegt.) Aber nun gar erst die drakonischen Bestimmungen bis zu fünf Jahren Zuchthaus, falls ein Schiffsmann wiederholt ungehorsam ist, sich widersetzt bezw. Vorgesetzte selbst angreift, mit mehreren gemeinsam vorgeht oder gar als „Mädelsführer“ Andere zur „Meuterei“ anstiftet! Schon vor 30 Jahren hat bei der damaligen Verathung der Seemannsordnung der Vertreter von Hamburg, Dr. Bants, darauf hingewiesen, daß derartig drakonische Bestimmungen sich in keiner Seemannsordnung befänden und daß dadurch die Desertionen eher befördert als vermindert würden, und wie recht Dr. Bants mit dieser letzteren Behauptung gehabt hat, beweist ja die fortwährende Zunahme der Desertionen vollauf. (4527 Schiffsleute desertierten im Jahre 1899 von den deutschen Schiffen.)

Von der Bestrafung der Kapitäne und sonstigen Vorgesetzten handeln nun allerdings auch einige Paragraphen in der Seemannsordnung, aber in der Praxis hört man alljährlich wohl einmal, daß eine Bestrafung eines solchen Herrn stattgefunden hat. Das zweierlei Maß tritt hier noch greller als sonst schon in die Erscheinung. Und nun noch ein paar Worte über den Beschwerdeweg. Bisher war dieser den Schiffsleuten sozusagen völlig abgeschnitten. An Bord, speziell auf See, sind die meisten Kapitäne für Beschwerden völlig unzugänglich und falls sie eine solche anhören, versuchen sie stets und ständig, dem Schiffsmann begreiflich zu machen, daß dieser im Unrecht ist; ist die Beschwerde gegen einen Vorgesetzten gerichtet, dann hat

dieser schon allemal den Kapitän vorher von der Sache unterrichtet und der Schiffsmann wird einfach abgewiesen resp. als Schuldiger sofort in's Journal eingetragen. Ähnlich so ergeht es den Schiffsteuten im Auslande bei den Konsuln und im Inlande vor den Seemannsämtern und Gerichten, nur mit dem Unterschied, daß hier dann die Eintragungen im Journal, sowie die Aussagen der Vorgesetzten obendrein noch als das einzig Glaubhafte angesehen werden und der Schiffsmann fast regelmäßig reinfällt; daher ist es wohl wahrlich kein Wunder, wenn die Schiffsteute so frampfhaft jetzt für ihre Gleichstellung mit dem gewerblichen Arbeiter eintreten.

### Die bayerische Gewerbeinspektion im Jahre 1900.

Der diesjährige bayerische Berichtsband, der wiederum als erster veröffentlicht wurde, weist eine Reihe von Aenderungen sowohl hinsichtlich des Textes, als auch der statistischen Tabellen auf. Der erstere ist gegen früher stark zusammengezogen, indem nur die von früheren Feststellungen abweichenden und neuen Beobachtungen mitgeteilt werden. Diese Kürze wäre eine Verbesserung, wenn sie nicht zur Schematisierung reizte, wodurch der sozialpolitische Gehalt der Berichte vermindert wird. Ein solches Manko ist bei den meisten Berichten zu beklagen. Nur der oberbayerische Berichtersteller erspart uns diesen Verlust; sein Bericht athmet die gleiche Frische wie in früheren Jahren, und auch sein um ein Drittel gekürzter Einleitungsbericht steht auf der Höhe seiner Vorgänger. Die tabellarischen Uebersichten sind jetzt nach reichseinheitlicher Anleitung für das ganze Königreich gemeinsam zusammengestellt, zuerst das auf Fabriken und gleichgestellte Betriebe bezügliche Material, dann dasjenige für die übrigen Gewerbebetriebe, die speziell in Bayern der Gewerbeaufsicht unterstellt sind, und schließlich die Streikstatistik, die im Vorjahr nur für den Bezirk Oberbayern beigelegt war, diesmal aber in verbesserter Form und für alle Bezirke gegeben wird.

Der Gewerbeaufsicht unterstanden im Berichtsjahre 8225 Fabriken mit 330 690 Arbeitern und 92 970 Handwerksbetriebe mit 232 258 Arbeitern, zusammen also 101 195 Betriebe mit 562 948 Arbeitern. Von letzteren waren 466 970 männlichen und 95 978 weiblichen Geschlechts. Im jugendlichen Alter (unter 16 Jahre) standen 61 059 oder 10,8 pZt. Revidiert wurden 10 520 Betriebe oder 10,4 pZt. aller Anlagen, in denen 46,5 pZt. aller Arbeiter beschäftigt waren. Von den Fabriken wurden 57,6 pZt., von den Handwerksbetrieben 6 pZt. revidiert. Gegenüber den Vorjahren hat sich das Revisionsverhältnis gebessert, eine Folge der Personalvermehrung um je einen Inspektor und Assistenten. Im Bezirk Oberbayern wurde eine zweite Inspektionsstelle geschaffen. Außerdem avancierte der oberbayerische Gewerbeinspektor Pöllath zum Hilfsarbeiter im Staatsministerium und zur Stellung eines Chefinspektors für das ganze Königreich, während die beiden Funktionärinnen zu Assistentinnen aufrückten.

Die Letzteren nahmen 603 und 737, zus. 1340 Revisionen vor; sie inspizierten 54 bez. 43 pZt. der Fabriken mit vorwiegend weiblicher Arbeiterschaft. Außerdem untersuchten dieselben speziell die Zustände in der Pfälzer Schuhwaaren- und Strohhutfluchterei-Hausindustrie, sowie in der Perstickerei im Speßart. Von den bei ihren Revisionen erhobenen 809 Beanstandungen bezogen sich nicht weniger als 278 auf sittliche und hygienische Mißstände. Das Interesse der Arbeiterinnen und damit auch deren Vertrauen gegenüber der weiblichen Inspektion ist in langsamem Steigen begriffen, doch wurden die Sprechstunden der Beamtinnen fast nie besucht, auch dann nicht, nachdem im Bezirk Niederbayern die Sprechstunde probeweise in einem Schullokale abgehalten wurde, weil es hieß, die Arbeiterinnen scheuten sich, ein Regierungsgebäude zu betreten. An Betriebsstelle dagegen war der Verkehr häufig ein ungezwungener.

Uebrigens benützen auch die männlichen Arbeiter die Sprechstunden der Inspektion höchst selten; sie bedienen sich vielmehr in der Regel der Vermittlung ihrer Kartellkommissionen und in den größeren Städten der Arbeitersekretariate. So gingen durch das Münchener Sekretariat 78, durch das Nürnberger 81 Beschwerden ein, die größtentheils gerechtfertigt waren. Der Inspektor für Schwaben beklagt sich, daß im Berichtsjahre von Seiten der Arbeiter öfter anonyme Schreiben eingingen, die sich als gehässige Denunziationen erwiesen. Gewerkschaftlich organisierte Arbeiter pflegen diesen Weg nicht zu beschreiten, zumal nicht in Bayern, wo der Vermittlungsverkehr durch die Organisation seit Langem geregelt ist. Der Einleitungsbericht bemerkt über diesen Verkehr:

„Die Aufsichtsbeamten lernen ihrerseits einen regelmäßigen und geordneten Verkehr mit den Arbeitern und deren Vertretungen als werthvoll für die Förderung der dienstlichen Interessen mehr und mehr schätzen und sind bemüht, denselben auszugestalten.“ Seitens der Arbeiter kann das Gleiche hinsichtlich der Förderung der gewerkschaftlichen Interessen konstatiert werden, und wir können nur wünschen, daß sich ein solcher Verkehr auch in den übrigen, besonders norddeutschen Staaten entwickle, wozu es allerdings in der Regel des guten Willens der Gewerbeinspektoren bzw. der vorgelegten Behörden derselben bedarf.

Die wirtschaftliche Lage war, den Beobachtungen der Aufsichtsbeamten zufolge, bis zum Herbst eine leidlich gute. Die Glas- und Porzellanindustrie war sogar sehr gut beschäftigt, welcher erfreuliche Zustand bei letzterer sehr unerfreuliche Erscheinungen zeitigte, nämlich eine Zunahme der billigen ständerhände und die Ausbreitung billiger Erzeugnisse an Stelle der Porzellanmalerei, wodurch auch das Interesse für die Errichtung einer Fachschule für Porzellanmalerei fast verschwunden ist. Unterbrochen war diese günstige Periode durch die Wirkungen des böhmischen Kohlenarbeiterstreiks, welche längere Betriebs einstellen wegen Kohlenmangels im Gefolge hatten. Allein im Bezirk Oberfranken ruhten 50 Betriebe mit 8000 Arbeitern. Im Herbst trat jedoch ein Rückschlag ein, der im oberbayerischen Baugewerbe bereits im Sommer einsetzte und bald alle Industrien, besonders in Oberbayern und Mittelfranken erfaßte. Nur die Augsburger Spinnereien waren jahrüber gut beschäftigt.

Die Lage der Arbeiter hat sich dementsprechend wenig gehoben, sondern eher unsicherer gestaltet und auch pekuniär verschlechtert. Die Lebensmittelpreise blieben zwar auf früherer Höhe (sie standen schon in den Vorjahren außerordentlich hoch), aber besonders wurde über die exorbitanten Kohlenpreise geklagt. Lohnreduktionen wurden wenig bekannt, dafür desto häufiger Verdienstausschlag. Auch hinsichtlich der Wohnungsverhältnisse ist nach dem Einleitungsbericht trotz zahlreicher Fortschritte eine für die Hauptmasse der Arbeiter fühlbare Besserung nicht eingetreten, so daß sich im Ganzen die Lebenshaltung der Arbeiter nicht gehoben, sondern zum Theil ungünstiger gestaltet habe. In München nahm die Zahl der Pferdebeschachtungen ab, in Augsburg ist der Konsum von Pferdefleisch dagegen gestiegen.

Entsprechend dem Rückgang der Wirtschaftslage machte sich auch eine geringere Ausstandsbeziehung bemerkbar. Die Statistik zählt 96 Streiks mit 6916 Beteiligten (1899 = 92 mit 8177 Beteiligten). Im Jahre 1899 blieb für 26,6 pZt. der beteiligten Arbeiter der Erfolg aus, diesmal für 66,5 pZt., wobei vor Allem der unglückliche Ausgang der Münchener Tischler- und Zimmererstreiks und des Nürnberger Formnerstreiks in's Gewicht fallen. Als Unikum sei ein Schuhmacherstreik in Marktbreit (Bez. Unterfranken) erwähnt, wo die Entlassung eines Mitarbeiters gefordert wurde, weil dieser sich als Freiwilliger zum Chinakrieg ge-

melbet hatte. Ausdrücklich wird bemerkt, daß dieser Streik seitens der Organisation nicht unterstützt wurde. Der Fall zeigt indeß, wie das Volk über den heiligen Chinakrieg denkt!

Mehrfach wurde bei Streiks seitens der Arbeiter die Vermittelung der Gewerbeinspektion, im Nürnberger Fornerstreik auch die des Einigungsamtes angerufen, aber stets lehnten die Unternehmer jede Vermittelung ab, dadurch bekundend, daß sie noch immer nicht gewillt sind, im Arbeiter den gleichberechtigten Faktor im Arbeitsvertrage zu erblicken. Für die Beziehungen zwischen Arbeitern und Unternehmern sind die Arbeiterausschüsse ein zuverlässiger Maßstab. Der Mangel jeglicher Zunahme der letzteren an Zahl, Bedeutung und Einfluß befaßt darüber genug. Nach dem oberfränkischen Bericht erklärt sich das Scheitern der Arbeiterausschüsse daher, daß viele Arbeitgeber sich gegen jede berechnete Mitwirkung der Arbeiter an der Regelung des Betriebes sträuben und Manche derselben deshalb auch die gesetzliche Vorschrift umgingen, ihre Arbeiter vor Erlaß der Arbeitsordnung über deren Inhalt zu hören.

Die Entwicklung der Arbeiterorganisationen hat fast überall starke Fortschritte zu verzeichnen, während die Organisation der Unternehmer anscheinend auf bisherigem Stande verblieb. Das Schweinfurter Gewerkschaftskartell veranstaltete im Winter einen unentgeltlichen Unterrichtskursus über die Sozialgesetzgebung.

Auf dem Gebiete der Arbeitszeit sind große Änderungen nicht zu verzeichnen. In den unterfränkischen Steinbrüchen wurde der Zehnstundentag eingeführt; auch andere organisierte Berufe vermochten Verbesserungen der Arbeitszeit durchzusetzen. In einer oberpfälzischen Druckerei wurde die Arbeitszeit an Segmaschinen auf 7 Stunden reduziert. Dagegen kommen 24 stündige Schichten noch immer in elektrotechnischen Werken vor, und im Bezirk Oberfranken erdreistete sich ein Holzwoolsefabrikant sogar, geschützte Personen (Jugendliche und Arbeiterinnen) mehrfach 36 Stunden hintereinander zu beschäftigen. Den Bitten der Leute, sie nach Hause zu lassen, setzte der saubere Ausbeuter die Androhung sofortiger Entlassung entgegen. Ueber die Bestrafung des Patrons enthält der Bericht nichts. In der Heimarbeit im Bezirk Oberbayern kommt 17- bis 18 stündige Arbeitsdauer vor und die Ziegeleien mit italienischer Arbeiterkraft huldigen noch immer der ungefestlichen Gewohnheit, 14 bis 15 Stunden arbeiten zu lassen, und zwar ohne Unterschied für Erwachsene und Jugendliche.

Hinsichtlich des Jugendschutzes sind zwei skandalöse Fälle von Kinderbeschäftigung bemerkenswerth. Daß im Bezirk Schwaben ein 12jähriger Knabe als Kesselfwärter in einem Sägewerke angetroffen wurde, ist schon empörend, besonders in Ansehung der Unfallgefahr, die durch solche Leichtfertigkeit der Kesselbedienung verursacht werden kann. Daß aber im Bezirk Unterfranken als Steinschleifer in einer Steinhauerei ein 5jähriger Knabe arbeitete, übersteigt alles bisher Dagewesene, und wir vermögen dem Berichterstatter, der diese Thatsache anscheinend humoristisch auffaßt, nicht zuzustimmen. Kinder haben in den wegen ihrer Staubgefahr zu den gesundheitsschädlichsten Betrieben zählenden Steinhauereien absolut nichts zu suchen und sollten auch nicht für Zuträgerdienste zugelassen werden. Von Jugendschutzvergehen wurden 4461 Fälle in 1389 Anlagen, von Arbeiterinnenschutzvergehen 2834 Fälle in 353 Anlagen ermittelt. Verstraft wurden laut Angabe nur 88 bzw. 17 Personen.

Gerade ungeheuerlich war der Zustand eines Arbeitsraumes, in dem ein Puzwaarengeschäft im Bezirk Schwaben sechs junge Mädchen bis 10 und 11 Uhr Nachts beschäftigte. Der Raum bestand aus einem

Bretterverhlag mit einem Fenster, das auf einen sog. tohten Winkel hinauslief. — Die oberfränkischen Porzellanfabrikanten können sich, ebenso wie ihre weimariischen Kollegen, noch nicht daran gewöhnen, ihren Arbeitern nach gesetzlicher Vorschrift den Arbeitsplatz zu beleuchten; sie halten sich nach wie vor durch gesetzwidrige Abzüge (pro Arbeiter wöchentlich 20 M., Mädchen 10 M.) schadlos, auch bei Einführung elektrischer Beleuchtung. Der Gewerbeinspektor will nun dieser Ungefestlichkeit in jeder Form ein Ende machen. Eine andere Lohnprellerei erlaubte sich ein Unternehmer im Bezirk Schwaben, indem er seinen Arbeitern nicht bloß die ganzen Invalidentversicherungsbeiträge, sondern auch die Umlagen für die Unfallversicherung am Lohne kürzte. — In den Textilbetrieben des Bezirks Oberfranken besteht das leidige Prämienystem zum Schaden der Arbeiter fort, und in oberpfälzischen Steinbrüchen macht sich das Kantinenunwesen besonders dadurch bedenklich, daß es die Steinbruchbesitzer sind, die bei Verpachtung ihrer Brüche sich die Führung der Kantine vorbehalten.

In Münchener Buchdruckereien hatten die Besizer Segmaschinen aufgestellt, ohne die geringste Vorsorge für den Abzug der Schmelzkeffeldämpfe getroffen zu haben. Bortheilhaft dagegen hob sich das Vorgehen der Münchener Schneider und Konfektionäre ab, welche gemeinsam eine in jeder Hinsicht hygienisch gute Betriebswerkstätte für 45 Personen errichteten.

Eine von einem Herrenkonfektionsgeschäft in Speyer errichtete Betriebswerkstatt für 25—30 Personen fand jedoch keine Benützung seitens der Arbeiter, welche sogar von auswärts herangezogenen Arbeitskräften abriethen, dort zu arbeiten, so daß die Firma die Werkstätte wieder aufgab. Sie war jedenfalls abschreckend eingerichtet, sonst wäre sie auch benützt worden.

Die Unfallstatistik weist 13633 Unfälle auf, gegen 13297 im Vorjahre. Besonders zahlreich sind die Unfälle auf Bauten und in Steinbrüchen; indeß zeigt sich in mehreren Bezirken ein erheblicher Rückgang der Bauunfälle, den der oberfränkische Bericht u. A. auf die verschärfte Baukontrolle (durch Arbeiterkontroleure) zurückführt. Offenlich zeigt sich diese segensreiche Wirkung künftig noch in verstärktem Maße. Im Bezirk Pfalz verunglückte in einer Fabrik ein 3jähriger Kind tödtlich, indem es an einer freilaufenden Welle (40 Zentimeter über dem Fußboden) aufgewickelt wurde. Wo blieb da die Betriebsaufsicht, deren Pflicht es war, Kinder in die Fabrik nicht hineinzulassen?

Ueber Gesundheitsverhältnisse der Steinhauer berichtet der Beamte für Unterfranken nach angestellten Untersuchungen im Vorjahre, daß von 23 verstorbenen Steinhauern 21 an Tuberkulose und anderen Athmungsfrankheiten starben und nur 2 über 50 Jahre alt wurden, wogegen von 33 Nichtsteinhauern desselben Ortes nur 7 an Tuberkulose starben und 26 das 50. Jahr überschritten hatten. Die meisten Steinhauer starben im Alter von 30—40 Jahren. Ein neuer Beweis, wie dringend diese Arbeiterkategorie des gesetzlichen Schutzes bedarf. Auch bei den Arbeitern der Schleif- und Polierwerke (Spiegelglasbranche) wurde der Wunsch nach gesetzlicher Arbeitszeit- und Lohnzahlungsregelung laut.

Zum Schluß sei erwähnt, daß im Berichtsjahr eine Spezialerhebung über die Arbeitsverhältnisse im Maurergewerbe aufgenommen wurde, auf welche wir im Besonderen zurückkommen werden.

Im Allgemeinen bietet der bayerische Berichtsband auch diesmal werthvolle Anregungen; nur wäre zu wünschen, daß die Abkürzung seines Inhalts nicht weitere Fortschritte im Sinne Posadowski'scher Zensur mache.



Sein gegenwärtiger Beitrag ist 20 Vere pro Woche, seine Einnahme 1900 betrug M. 192 315,—, sein Vermögen M. 157 247,—. Für Arbeitslosenunterstützung verausgabte er in dem letzten Jahre M. 23 639,—.

Der schweizerische Metallarbeiterverband (Bericht von Schneberger) besteht seit 1888, in jetziger Form seit 1892. Er wurde mit 350 Mitgliedern begründet; heute gehören ihm 5500 Mitglieder in 90 Sektionen an. Ein eigenes Organ besitzt der Verband nicht; für seine Mitglieder ist die „Arbeiterstimme“ obligatorisch. Der Verband ist Mitglied des „Gewerkschaftsbundes“ und der sozialdemokratischen Partei. Die Neutralitätsbewegung habe tatsächlich an diesem Zustand nichts geändert, denn die Parteizugehörigkeit könne keinem Mitglied verwehrt werden. Die letzte Jahreseinnahme betrug 20 360 Frs., der Monatsbeitrag 60 Rappen (48 s). Etwa 10—11 pZt. der schweizerischen Metallarbeiter seien organisiert.

Den Schluß der Revue bildet Ungarn (Bericht anonym). Zentralisationen sind dort infolge Verbindungsverbotes unmöglich. Der Bericht zählt Fachvereine der Eisen- und Metallgießer (seit 1890), Spengler (1890), Feilenhauer (1892), Schlosser (1895), Installateure (1896), Uhrmacher (1897), Eisen- und Metallarbeiter (1891) und Schmiede (1897), ferner Mechaniker (1899) und Eisendreher (1899). In Gründung begriffen ist ein Fachverein der Bronzarbeiter und Ziseleure. Die Gesamtzahl der Dubauester Mitglieder beträgt etwa 2000.

Wir können diese stattliche Revue nicht schließen, ohne den lebhaften Wunsch daran zu knüpfen, daß es jeder Landesorganisation gelingen möge, zunächst auf ihrem Gebiete eine machtgebietende Einheit zu werden und daß auf solcher Grundlage die internationale Verständigung und Solidarität dauernde Wurzel schlagen möge, zum Wohle der Gesamtbewegung.

## Kongresse u. Generalversammlungen.

### Sechste Generalversammlung des Verbandes der Bau-, Erd- und gewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands.

Braunschweig, 17.—23. Febr. 1901.

Die Verhandlungen fanden im „Hofjäger“ statt. Vertreten waren 221 Zahlstellen durch 88 Delegierte, der Vorstand durch 3 und der Ausschuß durch 1 Mitglied, ferner der Redakteur des „Arbeiter“.

Der Verband hat eine erfreuliche Entwicklung zu verzeichnen. Nach dem gedruckt vorliegenden Geschäftsbericht stieg die Anzahl der Filialen von Ende 1898 bis Ende 1900 von 120 auf 219, also um 82,5 pZt., die seiner Mitglieder von 8 564 auf 16 350, also um 91 pZt. In den beiden Jahren allein 32 642 neue Mitglieder aufgenommen, wogegen 24 858 den Verband wiederum verlassen. Von diesen mußten 18 643 wegen restierender Beiträge gestrichen werden. Der Bericht findet einen Theil der Schuld an diesem unhaltbaren Verhältnis in den mangelhaften Einrichtungen der Zahlstellen, insbesondere in den Mängeln der Beitragskassierung und der Zeitungsstellung.

Der Verband hatte 1899 22 und 1900 34 Streiks zu verzeichnen, welche M. 34 805,59 und M. 77 129,53 Gesamtausgabe erforderten und 17 017 bez. 43 098 Tage Arbeitsverlust, sowie M. 56 932,50 bez. M. 146 820,85 Arbeitsverdienst-Einbuße kosteten. Erfolgreich waren 9 und 8 Streiks, theilweisen Erfolg hatten 2 und 7, keinen Erfolg hatten 5 und 6 Streiks; für die übrigen fehlt es an Angaben. Die Hoffnungen auf Ansammlung eines Streikfonds haben sich nicht erfüllt, so daß der Vorstand sich genöthigt sah, den Antrag auf Aufhebung des Fonds und Einführung stufenweise erhöhter Beiträge zu stellen.

Eine auf Beschluß der vorigen Generalversammlung

angenommene Statistik stieß auf große Interesselosigkeit der Mitglieder.

Der Kassenbericht verzeichnet pro 1899 eine Gesamteinnahme von M. 109 393,09 (davon Kassenbestand ultimo 1898: M. 22 969,92) und eine Gesamtausgabe von M. 65 130,16, pro 1900 eine Einnahme von M. 184 286,31, sowie eine Ausgabe von M. 133 885,73, so daß ein Bestand von M. 50 400,58 verbleibt. Unter den Ausgaben verdienen Beachtung: für Streiks und Maßregelungen M. 114 128,82, Rechtschutz M. 2203,78, Reiseunterstützung M. 368,25, dem Generalbevollmächtigten überwiesen M. 4000, Beitrag an die Generalkommission M. 3425,58, Beitrag für Bauarbeiterschuß M. 586,35, Agitation M. 2179,93, Druck des „Arbeiter“ und Porto der Expedition M. 39 650,86, Verbandstag und Konferenzen M. 5959,80 und Gehälter M. 9112,21.

Eine längere Debatte knüpfte an den Geschäftsbericht an, in welcher die plötzliche Amtsniederlegung des früheren Verbandsvorsitzenden von verschiedenen Seiten hervorgehoben und Vermuthungen daran geknüpft wurden, so daß zur Klärung dieser Angelegenheit eine Kommission eingesetzt wurde, welche nach zwei Sitzungen dem Verbandstage den Vorschlag machte, Koll. Krens telegraphisch nach Braunschweig zu berufen, was durch namentliche Abstimmung beschlossen wurde. Es war dieser Beschluß jedenfalls die glücklichste Lösung, welche der Verbandstag finden konnte, denn nunmehr konnten die Delegierten aus dem Munde Krens' selbst vernehmen, daß alle die in Umlauf gesetzten Gerüchte auf keinerlei Thatfachen beruhen. Gleichzeitig mußten aber auch alle Zweifel an der Ehrenhaftigkeit des Krens schwinden. Damit war die Angelegenheit zur Zufriedenheit aller Theilnehmenden erledigt. Die Dechargetheilung für den Vorstand und Ausschuß wurde bis zur Erledigung einiger Beschwerden zurückgestellt.

Hinsichtlich der Taktik bei Streiks wurde nach einem Referat des Verbandsvorsitzenden eine Reihe von Leitsätzen vorgelegt, aber bis zur Verathung des Streikreglements zurückgestellt.

Es folgte die Verathung des UnterstützungsweSENS, wobei der Referent auf Grund der erhobenen Statistik und von Vergleichen mit anderen Verbänden zu dem Schlusse gelangte, daß gegenwärtig an eine zentrale Krankenunterstützung wegen der Höhe des benötigten Mehrbeitrags nicht zu denken sei. Weitere statistische Untersuchungen in den nächsten zwei Jahren seien notwendig und man möge sich zunächst mit der Umzugs- und Sterbestatistik begnügen. Eine Resolution, die das vorhandene statistische Material als ungenügend erklärt und die Fortsetzung statistischer Erhebungen empfiehlt, sowie den einzelnen besser fundierten Zahlstellen die Einführung lokaler obligatorischer Krankenunterstützung nahe legt, wurde angenommen. Außerdem wurde eine Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfs für die Umzugs- und Sterbeunterstützung gewählt, die folgende bei der Statutenberathung beschlossenen Vorschläge machte:

„Bei Sterbefällen der Mitglieder wird den Ehefrauen derselben, im Falle das Mitglied ledig oder verwittwet, denjenigen Familienangehörigen, zu deren Familienhaushalt der Verstorbene gezählt wurde, eine Begräbnisshilfe gezahlt.

Die Höhe derselben beträgt bei einer 26wöchigen Beitragszahlung M. 25, nach einer einjährigen Mitgliedschaft (44 Beitragswochen) beträgt die Beihilfe M. 35 und steigt nach je einem weiteren Jahre der Mitgliedschaft um M. 5 bis zum Höchstbetrage von M. 50.

Bei durch Unfall verursachten Todesfällen wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft die Mindestleistung von M. 25 ausbezahlt.

Vorbedingung für die Auszahlung obiger Unterstützungsätze ist, daß das Mitglied mit Beiträgen sich nicht im Rückstande befindet.

Kupferschmiede, Schmiede, Modelltischler und Sensenarbeiter, kurze Monographien voll des interessantesten Materials — eine Fundgrube für Jeden, der die gewerkschaftliche Entwicklung Oesterreichs studieren will.

An diese österreichische Revue reiht sich die internationale, ebenfalls aus kurzen Aufsätzen von Mitarbeitern und Führern der Metallarbeiterorganisationen der betreffenden Länder bestehend.

Ueber Belgien berichtet Fr. Kummer-Brüssel, daß die Federation nationale des Metallurgistes, 1886 mit 1600 Mitgliedern begründet, nach verschiedenen Schwankungen 1900 auf 6229 Mitglieder stieg, während im Ganzen etwa 30 Metallarbeitergruppen mit 8196 Mitgliedern der Gewerkschaftskommission angeschlossen sind. Ein Fachblatt erscheint seit 1899 in französischer und flämischer Sprache.

Ueber Dänemark (Schmiede und Maschinenbauer) schreibt J. Knudsen, daß die erste Schmiedeorganisation 1873 errichtet und 1885 eine große Aussperrung glücklich überstanden hat. Der Verband wurde 1888 gegründet mit anfangs 6000 Mitgliedern und erreichte allmählich 7500 von etwa 9000 im Lande beschäftigten Kollegen. Er erhebt 75 Dere Wochenbeitrag, davon 50 Dere für den Streiffonds, und unterstützt Mitglieder auf Reise und bei Arbeitslosigkeit, bei letzterer 35 Tage lang mit 2 Kr. und 35 Tage mit 1 Kr. täglich. Aus der großen Aussperrung 1899, die zwei Drittel aller Schmiede umfaßte, ging der Verband unbefiegt hervor und konnte im März 1900 mit den Fabrikanten einen günstigen Vertrag schließen, durch den die Organisation offiziell anerkannt wurde.

Dann folgt ein Bericht über Deutschland von M. Segis, der nach kurzem Rückblick auf die vorsozialistengesellschaftliche Gewerkschaftsperiode die Zentralisationsversuche bis 1891 und die Gründung des Metallarbeiterverbandes auf dem Frankfurter Kongreß mit etwa 19 000 Mitgliedern schildert; der seitdem erfolgte glänzende Fortschritt desselben zeigt sich in folgenden Mitgliederzahlen: Ende 1895 = 33 189; 1896 = 49 001; 1897 = 59 890; 1898 = 75 431 und 1899 = 85 013 Mitglieder. Noch rascher stieg das Verbandsvermögen von M. 38 943,10 (Ende 1895) auf M. 385 148,31 (Ende 1899); in vier Jahren also auf die zehnfache Höhe. Für Streik herausgabte der Verband in diesen Jahren M. 736 472,22; für andere Unterstützungen M. 249 309,59, für sein Fachorgan M. 293 536. Inzwischen habe die Mitgliederzahl 100 000 überschritten und die Einnahmen des Jahres 1900 die Summe von einer Million erreicht. Ein Fortschritt, auf den die deutsche Metallarbeiterschaft mit Stolz zurückblicken kann.

Diesem Bericht reiht sich ein solcher aus England von G. R. Barnes an. Darnach sind die englischen Metallarbeiter in drei Gruppen organisiert: 1. Maschinenbauer (organisiert seit 50 Jahren, 88 000 Mitglieder, 400 000 £ = 8 Millionen Mk. Vermögen), 2. Kesselschmiede und Schiffbauer (seit 1836 bestehend, 45 000 Mitglieder,  $\frac{2}{10}$  aller Berufsarbeiter umfassend, 300 000 £ = 6 Millionen Mk. Vermögen) und 3. Formner (25 800 Mitglieder). Die Gewerkschaft der Kesselschmiede gehört einem Verband der Schiffbaugewerkschaften an, die beiden anderen dem vor einigen Jahren gegründeten Gewerkschaftsbund. Außerdem giebt es noch einige kleine, unbedeutende Gewerkschaften mit einigen Tausend Mitgliedern zusammen. Von Interesse ist folgende Mittheilung Barnes':

„In den Reihen der starken Gewerkschaften dieses Landes herrscht jetzt eine ausgesprochene Neigung, die zwischen ihnen und den Unternehmern auftauchenden Fragen auf gemeinsamen Konferenzen mit Letzteren zu diskutieren und Vereinbarungen mit ihnen auszuarbeiten, auf die im Falle von Streitigkeiten zurückgegriffen werden kann. Das Recht, kollektiv für ihre Mitglieder zu verhandeln, wird den Gewerk-

schaften der Metallarbeiter von den Unternehmern voll und ganz zugestanden, so daß die Gewerkschaften aller Wahrscheinlichkeit nach in Zukunft weit seltener ihre Zuflucht zu Streiks zu nehmen haben werden, als bisher. Dies ist, wie ich glaube, auch das Richtige. Die Gewerkschaften sollten meines Erachtens darnach streben, die gewerblichen Streitigkeiten aus dem Gebiet rein physischer (Macht-) Kämpfe auf die höhere Basis der Entscheidung von Gerechtigkeit und Moral emporzuheben. Es würde sich, glaube ich, mit dieser Wandlung bei den Arbeitern ein stärkeres Verlangen darnach entwickeln, ihre Aufmerksamkeit den Problemen zuzuwenden, die mit dem Besitz und der Kontrolle der Produktionsmittel im Zusammenhange stehen. Die Gewerkschaft der Vereinigten Maschinenbauer wird in diesem Sinne geleitet und die anderen Metallarbeitervereine schließen sich uns darin an. Wir nähern uns auch immer mehr dem Internationalismus, und die von Euch und anderen kontinentalen Gewerkschaften vor drei Jahren geleistete großartige Hilfe hat sehr viel zur Förderung dieser Entwicklung beigetragen.“

Ein Nachtrag von Ed. Bernstein weist darauf hin, daß außer den drei obengenannten Verbänden der Eisenindustrie noch eine Anzahl von Organisationen der verschiedensten Metallbranchen besteht. Der 1898er Bericht des englischen Gewerbeamtes zählte 114 eingetragene und 162 uneingetragene Unions mit 2396 Zweigvereinen und 307 902 Mitgliedern. Die Aufsaugung dieser Splittervereine würde sich rascher vollziehen, wenn England größere Arbeiterzeitungen besäße. „Aber das ist einer der wunden Punkte der englischen Arbeiterbewegung, daß sie keine nennenswerthe Fachpresse besitzt. Selbst die größten Gewerkschaften begnügen sich mit der Herausgabe von Monatsberichten, die keinerlei propagandistische Wirkung ausüben.“

Ueber die Metallarbeiterorganisationen in Italien berichtet M. Soldi-Rom, daß die ersten Organisationsversuche 1886 auftauchten und 1891 die Mailänder Organisation behördlich aufgelöst wurde, bis 1893 die Gewerkschaften sich wieder ausbreiteten. 1898 vereinigten sich die verschiedenen Metallarbeitervereine zu einem Landesverband mit eigenem Journal, den im Jahre 1900 bereits 68 Vereine mit 18 000 Mitgliedern angehörten. 50 pSt. aller Metallarbeiter seien sonach organisiert.

Der norwegische Eisen- und Metallarbeiterverband (1901: 2200 Mitglieder in 25 Zweigvereinen, mit Fachblatt, Reise- und Arbeitslosenunterstützung und besoldetem Geschäftsführer) ist ein Industrieverband, der alle Branchen außer den Formnern und Klempnern umfaßt. Er wurde 1891 mit 400 Mitgliedern gegründet. Der Bericht von M. Dmestad hebt hervor, daß der Verband in den ersten sechs Jahren ein bedeutungsloses Dasein geführt habe, weil man sich damals mehr mit politischen als gewerkschaftlichen Fragen beschäftigte.

Ueber Schwedens Metall- und Eisenarbeiterverband berichtet E. Blomberg-Stockholm. 1884 von Malmö ausgehend, entstanden bis 1888 vier Organisationen, die sich 1888 zu einem Verband vereinigten; derselbe zählte 1889 bereits 11 Zweigvereine mit 1421 Mitgliedern, die 1900 bis auf 13 477 Mitglieder in 94 Zweigvereinen aufstiegen. Von 1896—1899 führte der Verband 112 Lohnbewegungen.

\* Barnes' Auffassung des Gewerkschaftsproblems beruht auf einer Ueberschätzung des Friedensbedürfnisses der englischen Unternehmer, das von Moral und Gerechtigkeit weit entfernt ist, aber aus Klugheit den Arbeitern giebt, was diese zu erlangen im Stande wären. Deshalb werden auch künftige Kämpfe dort nicht ausbleiben und Moral und Gerechtigkeit werden noch oftmals ihr Haupt verhallen. Das deutsche Unternehmertum unterscheidet sich von den englischen Vertretern des Kapitalismus nur dadurch, daß es die Rücksichtslosigkeit an Stelle der Klugheit setzt und Kämpfe heraufbeschwört, die blüthen vermieden würden.

Bei allen Anträgen auf Auszahlung der Unterstützung ist das Mitgliedsbuch des Verstorbenen sowie eine amtliche Sterbeurkunde an den Hauptvorstand einzureichen.

Für die Umzugsunterstützung wurde Folgendes festgelegt:

„Wird ein Mitglied, welches einen selbstständigen Haushalt führt und mindestens 2 Jahre ununterbrochen dem Verbandsangehörigen, durch Lohnindifferenzen, Ausperrung oder Maßregelung infolge Eintretens für die Verbandsinteressen, sowie durch sonst welchen Grund, der nicht in der Schuld seiner Person zu suchen ist, gezwungen, seinen Wohnort zu wechseln, so kann demselben eine Umzugsunterstützung gewährt werden.

Die Höhe derselben beträgt bei einer Entfernung  
 von 20—50 Kilometer M. 15  
 über 50—100 „ „ 25  
 100 „ „ 35

Bei Umzügen unter 20 Kilometer wird keine Umzugsunterstützung gezahlt.

An Mitglieder, welche noch nicht zwei Jahre, jedoch mindestens ein Jahr dem Verbandsangehörigen, kann bei Umzügen, die sich im obigen Sinne vollziehen, eine Unterstützung bis zur Höhe von M. 10 gewährt werden.

Mitglieder, welche anderweit, z. B. von einem Arbeitgeber, dem Bevollmächtigten oder Vertrauensmann desjenigen Ortes, wo er forztzieht, den Antrag stellen, damit derselbe geprüft und dem Verbandsvorstand unterbreitet werden kann. Wird seitens des Umziehenden diese Vorschrift nicht oder nicht genügend beachtet, trägt er an einer Verspätung allein die Schuld.“

Beides, Resolution und Entwurf der Kommission, wurde bei der Statutenberatung zum § 6 des Statuts angenommen.

Bei der Statutenberatung wurden sämtliche zu dem Titel des Verbandes gestellten Abänderungsanträge abgelehnt; der Name des Verbandes bleibt demnach derselbe. Als besonders wichtigen Beschluß in der Statutenberatung sei neben den schon zu § 6 mitgetheilten Unterstützungsseinrichtungen die Annahme des Vorstandsantrages zu dem § 4 des Statuts, welcher die Beitragsfrage behandelt, erwähnt. Mit 70 gegen 23 Stimmen wurde der die Beitragszahlung auf 44 Wochen erweiternde Antrag angenommen. Es treten demnach vom 1. April d. J., unter dem Wegfall des obligatorischen Streifonds, folgende Beitragszahlungen ein: „Bis zu einem Verdienst von 30 M pro Stunde 20 M, bis zu 40 M pro Stunde 25 M und über 40 M pro Stunde 30 M wöchentlicher Beitrag. Als Prozente verbleiben an den Orten von jeder 20 M-Mark 5, von jeder 25 M-Mark 6 und von jeder 30 M-Mark 7 Pfennige. Ausgeschlossen von diesem stufenartigen Beitrag sind die Zahlstellen des Berliner Streifgebiets, welche einen einheitlichen Beitrag von 20 M, und zwar 48 Wochen im Jahre, bezahlen, wovon der Hauptkasse 75 pSt. zuzuführen. Auf Grund dieses Beschlusses sind die Berliner Mitglieder gehalten, ihre Streiks aus eigenen Mitteln zu führen.“

Als neue Einschaltung in das Statut ist ein vom Hauptvorstand gestellter und vom Verbandstage angenommener Antrag zu betrachten, der folgenden Wortlaut hat:

„Das Verbandsvermögen darf bei Auflösung einer Zahlstelle an keinem Orte unter die noch berechtigten Mitglieder vertheilt werden, sondern muß nach geschehener Auflösung mit den übrigen Verbandsutenfilien sofort an den Vorstand eingesandt werden. Jede Vertheilung oder Aneignung des Verbandsvermögens in einzelnen Zahlstellen oder unter einzelnen Zahlstellen ist als eine strafbare Schädigung des Eigenthums des Verbandes zu betrachten und demgemäß gerichtlich zu verfolgen.“

Die absonderlichsten Vorkommnisse in den einzelnen Orten machten eine derartige Bestimmung nothwendig,

und wenn es gerade nicht besonders erfreulich ist, daß Arbeiter, um sich vor der nicht zweckentsprechenden Verwendung ihrer Gelder zu schützen, solche Bestimmungen treffen müssen, so dürften doch durch dieselben die gedachten Vorkommnisse beseitigt werden.

In der Verbindung mit dem § 35 des Statuts, welcher sich mit dem Fachorgan befaßt, wurden auch die übrigen Anträge, welche sich auf Veränderung des Namens, Vergrößerung des Blattes sowie Verbilligung des Anzeigenthums hinzielten, verhandelt. Beschlossen wurde, den Namen des Blattes auch fernerhin „Der Arbeiter“ lauten zu lassen und dasselbe wöchentlich sechsseitig herauszugeben, um etwas mehr Raum für aufklärende Artikel, nicht aber für Versammlungsberichte zu schaffen. Unter letzteren wurde der Redaktion die Auswahl überlassen. Als Beschwerdestanz über die Presse wurde eine Beschwerdekommision eingesetzt, als deren Sitz Magdeburg bestimmt wurde.

Aus der Verathung über das Streikreglement sei hervorgehoben, daß auf Grund der gefaßten Bestimmungen künftig für die ersten drei Streikstage keine Unterstützung gezahlt wird und alle Anträge, welche auf eine bestimmte Festsetzung der Höhe der Streikunterstützung abzielten, abgelehnt wurden.

Zwecks festerer Gestaltung der Agitation empfahl der Referent für den bezüglichen Verhandlungspunkt die Einführung einer Gauintheilung, die indeß abgelehnt wurde.

Ein Antrag Steglitz-Charlottenburg, betreffend die Beschränkung oder Beseitigung der Akkordarbeit, wurde durch Annahme einer Resolution erledigt, wonach bei Stellungnahme zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen unbedingt auf Abschaffung der Akkordarbeit zu dringen sei. Hierauf wurde nach Berichtserstattung der Beschwerdekommision dem Vorstand und Ausschuß Decharge ertheilt. Als Sitz des Vorstandes wurde Hamburg, als Sitz des Ausschusses Berlin bestimmt. Die Gehälter der beiden besoldeten Vorfitenden und des Redakteurs wurden auf je M. 1800, das Gehalt des Kassierers auf M. 1200 jährlich festgesetzt, und als 1. Vorfitender Behrendt-Wilmersdorf, als 2. Vorfitender Mohnt-Hamburg gewählt. Wiedergewählt wurden als Kassierer und Redakteur Lange und Töpfer in Hamburg. Zu Delegierten für den nächsten Gewerkschaftskongress wurden Behrendt, Töpfer und Brandmohr bestimmt.

Am 23. Februar wurde der Verbandstag geschlossen.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Zum Glasarbeiterkampfe.

Der Streik der Nienburger Glasarbeiter entwickelt sich in größerem Umfange. Die Firma Hehe hat vier Oefen auslöschten lassen und dürften allein schon die Reparaturen mehrere Wochen in Anspruch nehmen, worauf sicher eine längere Dauer des Streiks zu erwarten ist. An zwei Oefen arbeiten 6 Arbeitswillige und 9. 60 Lehrlinge, von denen eine größere Zahl am 1. April auslernen und dann dem Ausstand sich anschließen wird. Auf der „Wilhelmshütte“ sind keine Arbeitswilligen zu verzeichnen; die Lehrlinge können dort nicht beschäftigt werden, da keine Schürer und Pfleger vorhanden sind. Der Betrieb dieser Fabrik wird vollständig ruhen. Die Zahl der Ausständigen beläuft sich auf 530, die der zu unterstützenden Familienangehörigen auf rund 150. Die Streikenden haben bereits ein scharfes Regiment zu fühlen bekommen. Sammellisten für die Streikenden werden beschlagnahmt. Ein Arbeiter erhielt einen Strafbefehl in Höhe von M. 9, weil er an drei in Beschäftigung Stehende auf der Strafe Flugblätter übergab. Ein anderer Arbeiter soll durch eine harmlose Bemerkung eine Beleidigung Arbeitswilliger verübt haben. Ein naher Verwandter eines

Ausständigen erhielt als Ausländer einen Ausweisungsbefehl zugesandt. Die große Aktiengesellschaft für Glasindustrie, vormals Fr. Siemens in Dresden, hat ihren Arbeitern bei Strafe sofortiger Entlassung verboten, Beiträge für die Ausständigen in Rienburg zu sammeln. Der Erfolg solcher Gewaltmittel gegen die Arbeiter ist ein sehr zweifelhafter; diese Arbeiter werden es gewiß als eine Ehrensache betrachten, auf anderem Wege ihre Unterstützung den Ausständigen zu übermitteln.

a) Deutschland.

**Bergbau.** In Brödig bei Zeig brach auf der Grube „Gottlob“ ein Streik aus, weil die Verwaltung den Arbeitern nach monatelangen Lohnabzügen eine Lohnzulage von 2  $\frac{1}{2}$  pro Wagen verweigerte. Von 300 Arbeitern blieb nur ein einziger in Arbeit. Der Erfolg dieses Vorgehens war, daß den Arbeitern in einer Verhandlung mit einem Vergrath aus Halle a. d. S. die Bewilligung ihrer Forderung in Aussicht gestellt wurde. Die Verhandlungen werden fortgesetzt.

**Steine und Erden.** Die Lohnbewegung der Berliner Marmorarbeiter wurde durch Vergleich vor dem Berliner Gewerbegericht beendet. Die Arbeiter erreichten den von ihnen erstrebten Tarif, beide Parteien verpflichteten sich, nur tariftreue Arbeiter zu beschäftigen, bezw. nur bei tariftreuen Unternehmern zu arbeiten. Eine Schlichtungskommission aus sechs Mann unter Vorsitz des Gewerbeberichters soll gebildet werden. — Die Berliner Steinbildhauer, denen laut Tarif eine siebenstündige Arbeitszeit zusteht, nahmen öffentlich Stellung gegen die Firma Wimmel, in der fortgesetzt  $7\frac{1}{2}$  Stunden pro Tag ohne Ueberstundenentschädigung gearbeitet wird.

**Metalle, Maschinen.** Der Streik der Elektromonteurs der Berliner Firma „Höbus“, Tempelhofer Ufer, wegen Entziehung der Vorortmontagezulage wurde durch Vergleich vor dem Einigungsamt beendet, wobei den Arbeitern ein Theil ihrer Forderungen bewilligt wurde. — Wegen Maßregelung von 6 Formern bei der Firma F. Killing in Desslern bei Hagen haben sämtliche dort beschäftigte Formner ihre Kündigung eingereicht. — Die Formner, Gießer und Modellstecher der Firma Geiger in Düsseldorf-Derendorf streiken wegen willkürlicher Lohnfestsetzung und 30 procentiger Abzüge. — In Mühlhausen ist der Formnerausstand komplet geworden, da bisher keine Einigung zu Stande kam. — In Zwickau wurden zwei Formner der „Guhwerke“ gemahregelt. — 300 Arbeiter der sächsischen Waggon-Fabrik Verdau haben wegen Lohnreduktion die Arbeit eingestellt.

**Lederindustrie.** Der Streik in der Treibriemenfabrik von Schwarz & Co. in Berlin ist zu Ungunsten der Arbeiter beendet, da der Betrieb durch Arbeitswillige aufrecht erhalten werden konnte. — In Braunschweig entstand ein Streik der Tapezierer.

**Holzindustrie.** Von den Streikbetheiligten bei dem Spandauer Holzarbeiterstreik (Franke Söhne) ist noch eine größere Zahl der Arbeiter ausgeperrt. — In Wolgast sind Differenzen in der Tischlerei von Kräft ausgebrochen. — In Düsseldorf (Rheinische Holzindustrie, vorm. Westheider) streiken 38 Tischler, Mitglieder des deutschen, wie des christlichen Holzarbeiterverbandes. — In Peine haben sämtliche Tischler die Arbeit eingestellt. — In der Brauerei von Hilsbein-Berlin sind wegen Maßregelung zweier Wöttcher Differenzen entstanden. — Die arbeitswilligen Wöttcher der Portland-Zementfabrik Nietleben b. Halle haben wegen Nichtgewährung des ihnen für ihre Streikbrecherdienste verheißenen Lohnes die Arbeit eingestellt. Die Streikbrecher streiken selbst!

**Nahrungsmittel.** Die Konditoren stehen in Differenzen mit der Firma H. Lehmann-Berlin, Tilsiterstraße. — Die Tabak- und Zigarrenarbeiter stehen in Differenzen mit Unternehmern in Reinfeld (Holst.), Ober-

hausen, Orson, Hameln, Dresden, Torgau, Kalbenkirchen, Harpstedt, Rasewalk, Lage, Kirchheim b. Heidelberg, Jöhlingen, Magdeburg (Zigarrenfortirer), Sieben und Nordhausen (Rautabakbranche).

**Bekleidungs-gewerbe.** Im Verband der Schneider sind für die begonnene Frühjahrssaison Lohnbewegungen in 50 Städten angemeldet. In Stuttgart scheint die Bewegung ohne Streik mit Erfolg abzuschließen; in Würzburg, Weimar, Frankfurt a. M., Kiel und Elberfeld sind die Streiks bereits im Gange. — Der Berliner Schuharbeiterstreik dauert fort. Die Unternehmer, die noch nicht bewilligt haben, drohen mit völliger Schließung der Fabriken, falls die über sie verhängte Sperre nicht aufgehoben wird. — In Erlangen steht ein Schuhmacherstreik bevor, da die Arbeiter mit ihren Forderungen nur den Elfundentag und M. 13 Minimallohn auf Widerstand der Unternehmer stießen. — Der Generalstreik der Kürschner von Leipzigs Umgebung dauert fort. — Die Lohnbewegung der Barbier und Friseure von Berlin, Charlottenburg und Umgebung dauert weiter.

**Baugewerbe.** Die Berliner Maler wollen trotz Ablehnung ihrer Forderungen seitens der Innung erneut versuchen, zu einer gütlichen Regelung zu gelangen. — Der Halle'sche Maurerstreik dauert fort. Auch der dortige Steinsegerstreik ist noch nicht beendet. In Wolgast sind die Zimmerer wegen Maßregelung in einen Ausstand eingetreten. — Der Flensburger Schiffszimmererstreik hat mit einem für die Ausständigen wenig günstigen Vergleich geendet.

**Transportgewerbe.** Ein Streik der Schiffer ist in Speyer entstanden.

**Verschiedene Gewerbe.** Die Gärtner von Mannheim-Ludwigshafen stehen in Lohnbewegung für den Elfundentag, Abschaffung des Kost- und Logiswesens, wöchentliche Lohnzahlung, Mindestlohn und Beschränkung der Sonntagsarbeit.

b) Ausland.

**Oesterreich.** In Wien streiken die Damentoufentersneider (600 Arbeiter), sowie die Schriftgießer der Firma Brendler. Letzterer Streik ist inzwischen beendet.

**Schweiz.** In der katholischen Vereinsdruckerei in Frauenfeld streiken die Seger des katholischen Parteiblattes „Wächter“, weil die Firma keine Verbändler in ihrer Druckerei dulden will und deutsche Nichtverbändler heranzog.

**Frankreich.** In Montceau-les-Mines scheint es demnächst zu Verhandlungen kommen zu sollen. Die Direktoren der Minen sind von Paris zurückgekehrt und haben mit dem Präfekten schon mehrfach lange Besprechungen gehabt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Direktoren von Seiten des Ministerpräsidenten auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden sind, Unterhandlungen mit dem Arbeiterverband in die Wege zu leiten.

In Marseille breitet sich der Ausstand immer weiter aus. Die Unterhandlung des Präfekten wiesen die Unternehmer zurück, da die Arbeiter angeblich den vorjährigen Schiedsspruch gebrochen hätten. Zahlreiche Industrielle und Kaufleute erklärten, bei längerer Dauer des Streiks ihre Fabriken und Magazine zu schließen. — Der Pariser Damenstickerstreik dauert fort.

**Belgien.** Der Glasarbeiterstreik in Charleroi ist nach fünfmonatlicher Dauer zu Ungunsten der Arbeiter beendet.

Kartelle, Sekretariate.

Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1899.

Einem längst empfundenen Bedürfnis entsprechend haben wir in umstehender Uebersicht den Versuch unternommen, das wesentlichste statistische Material der uns zugegangenen und zum Theil im „Correspondent-Blatt“

beyprochenen Jahresberichte der Gewerkschaftskartelle oder örtlichen Gewerkschaftskommissionen zusammenzustellen und damit ein Bild der Gesamtentwicklung der Kartelle und der in ihr vereinigten Gewerkschaften zu geben. Dieser Versuch ist aus verschiedenen Gründen nur zum Theile gelungen. Zunächst hatte bisher nur ein Theil der Kartellvorstände die Gepflogenheit, uns ihre Jahresberichte zugänglich zu machen. Von 313 im März 1900 angemeldeten Kartellen umfaßt unsere Uebersicht nur 70, und leider sind es gerade eine große Anzahl von Kartellen größerer Städte, die dies bisher verabsäumt haben. Ihr Fehlen in umstehender Tabelle möge die betreffenden Vorstände auf diese Unterlassung aufmerksam machen. Es bedarf dazu keineswegs als Vorbedingung, daß die betreffenden Kartelle broschürte Jahresberichte herausgeben. Wo keine andere Drucklegung erfolgt, da genügt auch die Uebersendung einer Nummer des Lokaltblattes, sofern dieses über den Jahresstand des Kartells berichtet, oder ein Schreiben des Vorstandes, das die bezüglichen Angaben enthält. Es verdient die höchste Anerkennung, daß gerade die Vorliegenden kleiner Kartelle hinsichtlich dieser Berichterstattung keine Mühen scheuen.

Einen weiteren Mangel bildet der Umstand, daß bezüglich des Rechnungsjahres keine Einheitlichkeit herrscht. Während die Zentralverbände sich fast allgemein daran gewöhnt haben, als Rechnungsjahr das Kalenderjahr inne zu halten, so finden wir bei den Kartellen noch die verschiedensten Jahreswechsel, so von März zu Februar, von April zu März, von Juli zu Juni usw. Daß bei solchen Verschiedenheiten eine einheitliche Uebersicht erschwert wird, liegt auf der Hand, und wir vermögen außer Herkommen und Gewohnheit keinen stichhaltigen Grund zu finden, der zu Abweichungen vom Kalenderjahre zwingt. Hoffentlich trägt unsere einheitlich zu gestaltende Uebersicht dazu bei, daß diejenigen Gewerkschaftskartelle, welche bisher ihr Geschäftsjahr an einem anderen Termine, als am 31. Dezember zu schließen pflegten, nimmehr zum Kalenderjahre übergehen, wie dies in den letzten Jahren seitens zahlreicher Kartelle bereits geschehen ist.

Drittens enthalten auch die in den Berichten gegebenen Zahlen und Daten noch viele Lücken und Unklarheiten. In manchen Berichten fehlt die Zahl der angeschlossenen Organisationen, in anderen die Zahl der Mitglieder derselben. Erwünscht wäre eine Angabe der weiblichen organisierten Arbeiter. Das uns vorliegende Material war zu lückenhaft, um es wiedergeben zu können. Ueber die Zahl der angeschlossenen lokalorganisierten Berufe waren die Angaben höchst spärlich und die Zu- oder Abnahme an Organisationen und Mitgliedern seit dem Vorjahre mußten wir zumeist aus den früheren Berichten feststellen. Vor Allem vermiffen wir die Angabe der am Orte für die einzelnen Berufe in Betracht kommenden beschäftigten und organisationsfähigen Arbeiter (von 18—60 Jahren), die mit derjenigen der organisierten in Vergleich zu stellen wäre.

Hinsichtlich der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben herrschen auch große Verschiedenheiten. Hier werden nur die direkten Verwaltungskosten und diesbezüglichen Umlagen berechnet, anderenorts sind die Einnahmen aus Sammlungen für Lohnkämpfe, auch solche für auswärtige, sowie die bezüglichen Unterstützungen eingerechnet. Es dürfte sich empfehlen, dies in Zukunft auseinander zu halten und die Ausgaben für Streiks, auch für solche am Orte, besonders umzulegen und abzurechnen. Dagegen wären die Ausgaben für Sekretariate und Auskunftsbureau, Arbeitsnachweise und sonstige örtliche Einrichtungen stets als direkte Kartell-Verwaltungskosten zu betrachten.

Bei den Angaben über Lohnbewegungen fehlen fast stets die Ziffern über die Höchstzahl der gleichzeitig

Streikenden oder Ausgesperrten. Eine Unterscheidung zwischen Streiks und Aussperrungen wäre erwünscht und vielleicht würde es auch gelingen, die Anzahl der verlorenen Arbeitstage festzustellen. Wie unsere Tabelle zeigt, wird aber häufig nicht einmal über den Ausgang der Lohnbewegungen berichtet. Auch Angaben über die Höhe der durch das Kartell aufgebrauchten Unterstützungen für örtliche und auswärtige Streiks wären sehr zur Information nöthig.

Unsere vier letzten Rubriken bezwecken, einen Ueberblick über die von den Kartellen geschaffenen örtlichen Einrichtungen zu geben, soweit sich deren Vorhandensein aus den Berichten feststellen ließ. Die Uebersicht kann noch weniger als die vorhergehenden einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben; wir sind überzeugt, daß weit mehr der angeführten Kartelle, als 17 über Bauarbeiterschutzkommissionen und mehr als 22 über Auskunftsbureau bzw. Sekretariate verfügen. Würde darüber eingehender berichtet werden, so wären wir auch in der Lage, die Gesamtfrequenz dieser Auskunfts- und Rechtsschutzbureaus oder Sekretariate festzustellen.

Wichtig wäre auch, festzustellen, in welchen Orten den Arbeitern Gelegenheit geboten ist, durch Beschwerdekommmissionen, Vertrauenspersonen oder durch die Kartellvorstände Klagen über Mißstände an die Gewerbeinspektion gelangen zu lassen. Was die Berichte darüber enthalten, ist mehr als dürftig, und zur Ehre der Gewerkschaften müssen wir annehmen, daß es in Wirklichkeit damit weit besser aussieht. Dasselbe gilt hinsichtlich der Bauarbeiterschutzkommissionen, deren Einrichtung aber jüngeren Datums ist, so daß ihre geringe Ausbreitung weniger auffällt.

Gemeinsame Kartellbibliotheken vermochten wir in 16 Orten festzustellen; auch ihre Zahl dürfte in Wahrheit größer sein.

Um für das verfloffene Jahr 1900 eine größere Reichhaltigkeit der Uebersicht sowohl bezüglich der Zahl der Kartelle, als der Angaben über ihre Entwicklung zu erlangen, ist es nothwendig, der unterzeichneten Redaktion baldigst alle Jahresberichte sofort nach Erscheinen oder nach Abschluß des Rechnungsjahres in schriftlichem Auszug zu übermitteln. Zur Zeit liegen uns deren nur etwa 25 vor. Wo dieselben hinsichtlich unserer vorerwähnten Wünsche Lücken aufweisen, da ersuchen wir, die bezüglichen Angaben schriftlich nachzuholen, soweit das bezügliche Material zu erlangen ist.

Für künftige Jahre aber wäre ein einheitlicher Rechnungsschluß mit dem Kalenderjahr und eine einheitliche, nach obigen Gesichtspunkten geregelte Statistik dringend erwünscht, um uns die Aufstellung einer möglichst vollständigen und nach allen Richtungen vergleichbaren Uebersicht über diesen Theil der deutschen Gewerkschaftsbewegung zu ermöglichen.

Zu nachstehender Tabelle bedarf es nur weniger Erläuterungen. Wir haben diese Zusammenstellung auf die unerläßlichsten Angaben beschränkt. Das Berichtsjahr in Spalte 1 umfaßt in der Regel 12 Monate; nur für Berlin umfaßte das Rechnungsjahr 11 Monate (vom 31. Jan. bis 31. Dez. 1899). Die weiteren Spalten enthalten die Zahl der überhaupt angeschlossenen Berufsvereine, die der Lokalorganisationen und den Zu- bez. Abgang von Berufsvereinen. Die Mitgliederzahlen sind meist nach besonderen Statistiken ermittelt, deren Termine in den verschiedensten Jahreszeiten liegen. Hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben verweisen wir auf das Obengesagte. Bei Angabe der Lohnbewegungen haben wir nach Möglichkeit die Zahl der Streikfälle, nicht der streikbetheiligten Berufe festzustellen versucht, da häufig ein Beruf eine Mehrzahl von Kämpfen zu führen hatte. Die Angabe des Erfolges umfaßt auch die theilweise erfolgreiche Beilegung von Streiks.

Organisations- und Mitgliederbewegung, Einnahmen und Ausgaben, Lohnbewegungen und Einrichtungen bei 70 Gewerkschaftskartellen im Jahre 1899/1900.

Ort des Kartells	Berichts- jahr	Zahl der Berufs- vereine			Zahl der Mitglieder der angehörigen Vereine	Einnahme und Abnahme der Mitglieder	Einnahme im Berichtsjahr	Ausgabe im Berichtsjahr	Zahl der Lohnbewegungen am Orte	Davon waren erfolgreich	An Einrichtungen waren vorhanden:			
		überhaupt	davon Lokalvereine	+ Abnahme der Vereine							Secretariat Berichtsbüro	Verkehrs- kommission	Arbeiter- schutz- kommission	Bibliothek
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Apotheken	1899	7	0	—	480	220	518	429	3	—	—	—	—	—
Altenburg	1899	24	—	+ 3	2864	276	—	—	—	—	—	—	1	1
Altona-Ottensen	1899	32	—	+ 2	5359	-213	5506	4675	4	—	—	—	—	—
Arnstadt	1899/1900	13	0	+ 1	873	60	617	404	11	11	—	—	1	—
Augsburg	1899	23	—	—	2237	647	2019	1264	7	—	—	—	—	—
Barmen	1899/1900	18	—	—	4247	2075	3942	3565	18	—	—	—	—	—
Berlin	1899 <sup>1</sup>	62	—	+24	70723	5724	55409	51149	49	39	R. G.	—	1	—
Bernburg	1899	11	0	—	826	—	1013	928	3	—	R. G.	—	—	—
Biebrich	1899/1900	7	—	+ 1	250	—	213	211	—	—	—	—	—	—
Braunschweig	1899	37	3	+ 4	5361	1609	7917	7501	11	—	R.	—	1	—
Bremen	1899	37	3	+ 2	9080	220	7552	6829	16	—	G.	—	—	—
Bremerhaven	1899	26	—	+ 3	3356	—	—	—	3	2	—	1	—	—
Brieg	1899	7	—	—	403	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bromberg	1899/1900	14	—	+10	825	645	161	95	—	—	—	—	—	—
Chebnitz	1899/1900	32	—	—	4845	202	—	—	6	4	R.	—	—	—
Döbeln	1899/1900	14	—	+ 4	550	—	983	975	5	4	—	—	—	—
Eisenberg	1899	12	—	—	500	—	608	608	—	—	—	—	—	—
Eiberfeld	1899/1900	27	2	+ 8	5396	3848	3490	3247	16	13	—	—	—	—
Emsbörn	1899	9	0	+ 1	803	+108	1564	863	1	—	—	—	—	—
Erlangen	1899	14	—	—	897	—	—	—	7	7	—	—	—	—
Frankenthal (Pfalz)	1899	14	—	+ 5	1120	500	786	398	—	—	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	1899	44	—	+7 <sup>2</sup>	9500	1000	12558	9625	12	—	G.	—	1	—
Freiburg i. S.	1899/1900	11	—	+ 2	326	50	376	298	—	—	—	—	—	—
Gera	1899/1900	26	1	+ 4	2866	—	—	—	5	3	—	—	—	—
Göppingen	1899	14	—	+ 2	602	—	987	809	3	2	—	—	—	—
Görzitz	1899	25	0	+ 3	2047	412	—	—	4	—	—	1	1	1
Halberstadt	1899/1900	15	1	—	1550	—	—	—	5	4	—	—	1	—
Hamburg	1899	53	4	—	32182	3041	50072	41196	55	38	G.	—	—	—
Heidelberg	1899	12	—	+ 3	774	—	682	588	2	2	—	—	1	1
Hof	1899/1900	18	—	+ 5	795	16	575	478	4	—	—	—	—	—
Jena	1899	16	—	—	696	—	416	284	—	—	G.	—	1	1
Jülich	1899	12	—	—	841	—	173	166	3	2	—	—	—	—
Kaiserslautern	1898/1899	13	—	—	585	—	799	625	3	3	R.	—	—	—
Karlshöhe	1899/1900	23	—	+ 4	2014	295	1653	1188	7	—	R.	—	1	1
Kiel	1898/1899	34	—	+ 5	3388	460	1847	1268	—	—	R.	—	—	—
Kl.-Progenburg	1899	3	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Koblenz	1898/1899	8	—	—	497	—	—	—	3	3	—	—	—	—
Königsberg i. Pr.	1899	18	3	—	2284	430	771	420	11	—	—	—	—	—
Kübeck	1898/1899	33	1	—	5314	1407	11317	9633	19	17	G.	—	—	—
Ludenswalde	1899	9	—	+ 2	796	—	876	859	3	—	—	—	—	—
Mannheim	1899	37	—	—	5600	—	4380	4230	8	5	G.	—	1	1
München	1899	41	—	+ 1	16273	4756	15429	14767	20	—	G.	—	1	1
Nürnberg	1899	37	—	—	12111	695	—	—	25	21	—	—	—	—
Osnabrück	1899/1900	11	—	—	418	—	180	170	—	—	G.	—	—	—
Pinneberg	1899	5	—	—	205	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pirna	1899	—	—	+ 3	1500	—	—	—	2	—	—	1	—	—
Pofen	1899	21	—	+ 6	678	155	1489	1460	—	—	G.	—	—	—
Reichenbach i. S.	1899/1900	9	—	—	696	—	466	232	—	—	—	—	—	—
Rixdorf	1899	18	2	—	2518	—	2590	2370	8	—	—	—	—	—
Rosdorf	1899	20	—	—	—	—	383	288	6	5	—	—	—	—
Rudolstadt	1899	8	—	+ 2	560	—	656	586	2	1	—	—	—	—
Schönebeck	1899/1900	9	—	+ 1	1371	456	633	572	11	8	—	—	—	—
Schwabach	1899	12	—	—	900	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweinfurt	1899	12	—	—	504	+200	1013	853	17	—	—	—	—	—
Schweinfurt	1899/1900	7	—	+ 3	396	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Schwiebus	1899	6	—	—	285	—	201	193	3	2	—	—	—	—
Soest	1899/1900	7	—	+ 5	123	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sorau	1899/1900	8	—	—	561	—	360	208	—	—	—	—	—	—
Stendal	1899	7	—	—	500	—	656	530	2	1	—	—	—	—
Stettin	1899/1900	28	3	—	5000	—	1764	1753	—	—	R.	—	—	—
Striegau	1899	9	—	+ 2	1000	—	1303	1225	—	—	G.	—	1	—
Stuttgart	1899	57	—	+11	8843	1073	22708	21614	13	—	G.	—	1	1
Teterow	1899	—	—	—	—	—	57	49	—	—	—	—	—	—
Ueterfen	1899	9	—	—	189	+11	205	186	—	—	—	—	—	—
Warel	1899	8	—	—	216	—	398	375	—	—	—	—	—	—
Weida	1899/1900	5	—	—	287	—	325	309	—	—	—	—	—	—
Weihenfels	1899	8	—	+ 1	—	—	859	852	1	—	—	—	—	—
Wilhelmshaven-Bant	1899	11	—	+ 2	—	—	4690	4388	1	1	R.	—	1	1
Wittenberge	1899	7	—	+ 2	264	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Zeitz	1899/1900	23	—	+ 3	1800	—	—	—	8	5	—	—	—	—

<sup>1</sup> Die Angaben beziehen sich nur auf 11 Monate; der Rückgang an Organisationen erklärt sich durch Austritt der lokalen Gewerkschaften.

<sup>2</sup> Der Rückgang an Vereinen erklärt sich durch Verschmelzung verschiedener Gewerkschaften.